

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 13

Hannover, den 15. Dezember

1966

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 63 Richtlinien der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kandidaten. Vom 19. Oktober 1966 . . . 290

III. Mitteilungen

- Nr. 64 Anwendungsbestimmungen zum Amtszuchtgesetz 291
Nr. 65 Hinweise auf Veröffentlichungen 291

IV. Personalnachrichten

- Bischofskonferenz, Generalsynode, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Fachausschüsse 292

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Ordnung des Werkes für Weltmission und Ökumene der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 7. Juli 1966 292
Abänderung der Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Errichtung des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche vom 24. August 1961. Vom 4. Juli 1966 294

b) Gemeindedienst

- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Einführung der Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 18. Mai 1966 294
Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde. Vom 18. Mai 1966 317
Bekanntmachung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über Konditionaltaufen. Vom 1. Juli 1966 319

c) Personalrecht

- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare in der Fassung vom 3. April 1962. Vom 20. Juni 1966 320
Bestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Nebentätigkeit von Pfarrern, Pastorinnen und Pfarrvikaren. Vom 4. August 1966 320
Ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker. Vom 16. April 1966 321
1. Änderung der Ausführungsbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Juli 1958 zu dem Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern. Vom 22. März 1966 321

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 63 Richtlinien zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kandidaten.

Vom 19. Oktober 1966.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat im Benehmen mit der Bischofskonferenz gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verfassung als Anregung für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Kandidaten in den Gliedkirchen die folgenden Richtlinien beschlossen.

I. Allgemeines

1. Das Rechtsverhältnis des Kandidaten der Theologie, der nach der ersten theologischen Prüfung in den Vorbereitungsdienst einer Gliedkirche aufgenommen wird, um die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zu erwerben, ist ein kirchenrechtlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.
2. Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist es, den Kandidaten in praktischer Ausbildung und wissenschaftlicher Fortbildung in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche auf den Dienst des Pfarrers vorzubereiten.
3. Während des Vorbereitungsdienstes führt der Kandidat die Amtsbezeichnung „Vikar“.

II. Vorbereitungsdienst

4. Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist die Bereitschaft des Bewerbers, die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zu erwerben und ein Leben zu führen, wie es von einem künftigen Pfarrer erwartet werden muß.
5. Der Bewerber muß
 - a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein,
 - b) die vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung erhalten und die erste theologische Prüfung bestanden haben und
 - c) frei von Krankheiten und Gebrechen sein, die die Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich hindern.

Die Gliedkirchen können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.
7. Der Kandidat erhält über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich der Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ergeben muß.

8. Der Kandidat ist unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten zur öffentlichen Wortverkündigung, zu Amtshandlungen und zu sonstigen Diensten in der Gemeinde heranzuziehen. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die für Pfarrer vorgeschriebene Amtskleidung.

9. Die Ordination eines Kandidaten kann vorgesehen werden, wenn es in einer Gliedkirche aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

III. Pflichten des Kandidaten

10. Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich in seinem Wandel so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer erwartet werden muß. Er ist auch verpflichtet, jeder dienstlichen Abordnung Folge zu leisten. Auf diese Pflichten ist er bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst hinzuweisen.
11. Der Kandidat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 gelten auch für ihn.
12. Will der Kandidat die Ehe eingehen, so soll er bedenken, daß die Pfarrfrau am Dienst des Pfarrers besonderen Anteil hat. Hat der Kandidat ein Eheversprechen gegeben (Verlöbniß), so hat er dies alsbald mitzuteilen. Die Eheschließung hat er rechtzeitig vorher anzuzeigen. § 44 Abs. 1 des Pfarrergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

IV. Rechte des Kandidaten

13. Der Kandidat hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie. Er erhält angemessenen Unterhalt sowie Krankheits- und Notstandsbeihilfen nach den geltenden Bestimmungen; bei Dienstunfällen kann Unfallfürsorge gewährt werden. Ihm steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu; der Urlaub ist so zu legen, daß der Ausbildungsgang nicht beeinträchtigt wird.
14. In die Personalakten des Kandidaten dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt. Ein Anspruch des Kandidaten auf Einsichtnahme in die Personalakten besteht nicht.
15. Der Kandidat hat das Recht, Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen. Er braucht den Dienstweg nicht einzuhalten, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf.

V. Dienstaufsicht, Amtspflicht

16. Der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht. Die §§ 55 und 58 des Pfarrergesetzes sind anzuwenden.
17. Bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten kann der Kandidat nach gliedkirchlicher Ordnung mit einer Warnung oder einem Verweis belegt werden.

VI. Beendigung des Dienstverhältnisses des Kandidaten

18. Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses sind der Widerruf aus wichtigem Grunde und, entsprechend der Regelung des Pfarrergesetzes, die Entlassung auf Antrag (§§ 93—96 des Pfarrergesetzes) sowie das Ausscheiden aus dem Dienst (§§ 97, 98 des Pfarrergesetzes).
19. Liegt der wichtige Grund für einen Widerruf des Dienstverhältnisses darin, daß der Kandidat in einer mit dem Beruf eines Pfarrers unvereinbaren Weise dauernd in Widerspruch gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt, so ist zu prüfen, ob in einem solchen Falle Abhilfe zu schaffen ist und ob die Voraussetzungen für einen künftigen Dienst als Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche noch gegeben sind. Bevor das Dienstverhältnis widerrufen wird, soll ein Lehrgespräch stattfinden.

20. Mit dem Widerruf des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Kandidaten. War der Kandidat ordiniert (Ziff. 9), so ist festzustellen, ob er die Rechte aus der Ordination verliert (§ 13 des Pfarrergesetzes). Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Kandidat zu unterrichten.
21. Der Vorbereitungsdienst des Kandidaten endet mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung. Besteht der Kandidat die zweite Prüfung endgültig nicht, so scheidet er aus dem Dienst aus.
22. Wird der Kandidat nach bestandener zweiter theologischer Prüfung in einen kirchlichen Dienst übernommen, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nach dem Pfarrergesetz vom 14. Juni 1963 begründet wird, so sollen für das neue Dienstverhältnis die Grundsätze des Pfarrergesetzes maßgebend sein.

Berlin, den 19. Oktober 1966

Der Leitende Bischof

D. Lilje

III. Mitteilungen

Nr. 64 Anwendungsbestimmungen zum Amtszuchtgesetz.

Die von der Vereinigten Kirche und von den Gliedkirchen gemäß § 140 des Kirchengesetzes über die Amtszucht (ABl. Bd. II S. 182) erlassenen Anwendungsbestimmungen werden zusammengefaßt im nächsten Heft des Amtsblattes abgedruckt.

Nr. 65 Hinweise auf Veröffentlichungen.

„Lutherische Generalsynode 1957“.

Bericht über die dritte Tagung der zweiten Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 19. bis 23. Mai 1957 in Hamburg. (Referate und Aussprachen zum Thema „Predigt“, zur Handreichung für den seelsorgerlichen Dienst, zur Beichte und zu Luthers Kleinem Katechismus.) Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt Hannover in der Reihe „Darstellungen und Dokumente zur Geschichte der lutherischen Kirchen“. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1966, 430 S., Kartoneinband, 32,— DM.

Aus der Reihe „Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums“ im Lutherischen Verlagshaus Berlin und Hamburg:

Band XV Kurt Schmidt-Clausen: „Vorweggenommene Einheit“ — Die Gründung des Bistums Jerusalem im Jahre 1841. 396 S., kart. 32,— DM.

Band XVI Leiv Aalen: „Die Theologie des jungen Zinzendorf“. 420 S., kart. 32,— DM.

Band XVII Ernst-Wilhelm Wendebourg: „Die Christusgemeinde und ihr Herr“ — Eine kritische Studie zur Ekklesiologie Karl Barths. 268 S., kart. 28,— DM.

Ernst Bizer: „Paul Schempp Briefe“. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1966, 230 S., brosch. 24,— DM, Lw. 28,— DM.

Ernst-Wilhelm Kohls: „Die Theologie des Erasmus“. Sonderband 1 der Theologischen Zeitschrift. Friedrich Reinhardt Verlag Basel, Textband 248 S., Anmerkungs- und Registerband 208 S., kart. beide Teile zusammen 39,— DM.

Kalender:

Christuszeugenkalender 1967, Lutherisches Verlagshaus Berlin, 14,80 DM.

In Anlehnung an den Evangelischen Namenkalender, der von der Lutherisch-Liturgischen Konferenz erarbeitet wurde, bietet der Kalender in jeder Woche das Bild einer Gestalt, die in die Geschichte der Kirche und Frömmigkeit eingegangen ist. Auf der Rückseite des Blattes findet der Benutzer einen Lebensabriß des Christuszeugen. Bibelwort und Kirchenlied wollen die besondere Botschaft des Zeugen genauer kennzeichnen und bieten Meditations- und Andachtshilfen.

Kalender Weltweite Christenheit 1967, Presseverband der Ev. Kirche im Rheinland, 6,80 DM.

Der Kalender gibt einen Überblick über die verschiedenen im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen und ihre Aufgaben in der weiten Welt.

IV. Personalnachrichten

Bischofskonferenz

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat zum Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Landesbischofs D. Wilhelm Henke Pastor Johann Gottfried Maltusch aus Hannover gewählt. Landesbischof Maltusch wurde vom Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 7. November 1966 in der Stadtkirche zu Bückeburg in sein Amt eingeführt.

Generalsynode

Landessuperintendent D. Eberhard Klügel, gewähltes Mitglied der Dritten Generalsynode aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, verstarb am 30. September 1966 in Hannover im Alter von 64 Jahren.

Präsident der Landessynode D. Reimer Mager, gewähltes Mitglied der Ersten, Zweiten und Dritten Generalsynode aus der Ev.-Luth. Landeskirche Sach-

sens; verstarb am 10. Oktober 1966 in Dresden im Alter von 60 Jahren.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Die Amtszeit des Präsidenten, Univ.-Professor D. Dr. Hans Liermann, Erlangen, und des Vizepräsidenten, Oberlandeskirchenrat Gottfried Kandler, Dresden, ist von der Kirchenleitung entsprechend der laufenden Amtsperiode des Gerichts bis zum 31. Dezember 1968 verlängert worden.

Fachausschüsse

Die in Band II Stück 12 Seite 274 mitgeteilte Zusammensetzung der Fachausschüsse ist wie folgt zu ergänzen:

Ökumenischer Ausschuß

Mitglied ist auch Professor Dr. Haendler, Rostock. Rechtsausschuß

Mitglied ist auch Rechtsanwalt Dr. Lotz, Eisenach.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Ordnung des Landeskirchlichen Werkes für Weltmission und Ökumene der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 7. Juli 1966

(Nachdruck aus KABl. 1966 S. 44)

Gehorsam dem Sendungsauftrag des Herrn Jesus Christus nimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs teil an den Aufgaben der Weltmission. Sie weiß sich darin der ökumenischen Gemeinschaft verbunden.

Um die Einheit von Kirche und Mission auch in ihrem Bereich zu fördern, wird das landeskirchliche Werk für Weltmission und Ökumene eingerichtet (im folgenden „Werk“ genannt).

§ 1

Das Werk sammelt in der Landeskirche alle Kräfte, die sich der Förderung der missionarischen und ökumenischen Aufgabe verpflichtet wissen, und verbindet die auf diesen Gebieten bereits bestehenden Kreise und Arbeitsgemeinschaften.

Das Werk betreut die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig (e. V.) in Mecklenburg und fördert die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig.

Das Werk hält das Wissen um den Sendungsauftrag in den Kirchengemeinden des Landes wach und fördert das Bewußtsein, mit der ganzen Christenheit auf Erden in der Ökumene verbunden zu sein.

§ 2

Die Organe des Werkes sind:

1. Die missionarisch-ökumenische Konferenz
2. Der Geschäftsausschuß.

§ 3

Nach Fühlungnahme mit der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig und der missionarisch-öku-

menischen Konferenz beruft der Oberkirchenrat einen Landespastor für Äußere Mission, der zugleich Geschäftsführer des Werkes ist. Als solcher führt er in enger Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat die laufenden Geschäfte des Werkes. Über seine Arbeit hat er jährlich der missionarisch-ökumenischen Konferenz und dem Oberkirchenrat einen Bericht vorzulegen.

§ 4

Die missionarisch-ökumenische Konferenz ist das oberste Organ des Werkes.

Sie soll die dem Werk gestellten Aufgaben beraten und nach Wegen suchen, um das missionarisch-ökumenische Anliegen in allen Arbeitszweigen der Landeskirche zu fördern.

§ 5

Der Oberkirchenrat bestimmt den Landesbischof oder ein geistliches Mitglied zum Leiter der Konferenz.

Der Konferenz gehören ferner an:

- a) ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats für den Fall, daß dieser den Landesbischof zum Leiter der Konferenz bestimmt hat,
- b) das von der Landeskirche in das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig entsandte stimmberechtigte Mitglied,
- c) der Landespastor für Äußere Mission,
- d) ein Landessuperintendent, von der Konferenz der Landessuperintendenten bestimmt,
- e) die Kreispastoren für Mission und Ökumene, von den Landessuperintendenten auf Vorschlag der Diözesankonferenzen auf 6 Jahre berufen,
- f) der Landespastor für Volksmission,
- g) der Landesjugendpastor,
- h) ein Kreiskatechet, von der Konferenz der Kreiskatecheten bestimmt,

- i) zwei Pastoren aus der Landeskirche und zwei Laien aus der Landeskirche, die sich in der missionarisch-ökumenischen Heimarbeit bewährt haben — von der Konferenz hinzugewählt —.

§ 6

Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zu Sitzungen zusammen. Der Landespastor lädt im Auftrag des Leiters die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher ein.

§ 7

Die Konferenz berät darüber, wie in der Landeskirche die missionarisch-ökumenischen Aufgaben den Pastoren, den kirchlichen Mitarbeitern und den Gemeindegliedern nahegebracht werden können.

Sie erarbeitet hierzu Vorschläge für die katechetische Ausbildung, die Jugendarbeit, die Arbeit der Volksmission und die Ausbildung des theologischen Nachwuchses.

Sie veranstaltet nach Bedarf Arbeits- und Studientagungen, auf denen die anstehenden Fragen wissenschaftlich behandelt werden.

§ 8

Zu den Sitzungen der Konferenz können Gäste eingeladen werden, die auf dem Gebiet der Weltmission und Ökumene besondere Fachkenntnisse haben. Anzustreben ist ein enger Kontakt mit den Professoren der Theologischen Fakultät in Rostock.

§ 9

Aus der Mitte der Konferenz ist ein Schriftführer zu wählen, der bei den Sitzungen das Protokoll führt. Es ist in einem mit fortlaufend nummerierten Seitenzahlen versehenen Buch einzutragen und vom Leiter und Schriftführer zu unterschreiben. Bei der folgenden Sitzung ist es der Konferenz zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 11

Die Kreispastoren für Mission und Ökumene haben am Ende eines jeden Jahres einen kurzen Tätigkeitsbericht anzufertigen, der der Konferenz bei der ersten Sitzung im neuen Jahr vorzulegen und zur Diskussion zu stellen ist.

§ 12

Für die laufenden Geschäfte bildet die Konferenz einen Geschäftsausschuß, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) der Landespastor für Äußere Mission als Vorsitzender,
- b) das von der Landeskirche in das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig entsandte stimmberechtigte Mitglied,
- c) zwei Pastoren,
- d) zwei Laien.

Die Mitglieder von d bis h sind im Falle ihrer Verhinderung berechtigt, einen Vertreter zu entsenden.

Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Oberkirchenrat ist zu den Sitzungen einzuladen und wird das geistliche Mitglied, das der Konferenz angehört, entsenden.

§ 13

Der Geschäftsausschuß tritt am Beginn eines jeden Jahres und weiter je nach Bedarf zusammen, um die Aufgaben für das laufende Jahr zu besprechen sowie die Berichte des Landespastors, der Kreispastoren und die Beschlüsse der Konferenz auszuwerten.

§ 14

Der Geschäftsausschuß hat die dem Werk gestellten Aufgaben nach Maßgabe der von der Konferenz gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er hat die Sitzungen der Konferenz vorzubereiten und aus seinen Erfahrungen der Konferenz Vorschläge für die Arbeit des Werkes zu unterbreiten.

Der Ausschuß gibt Informationsmaterial heraus.

§ 15

Aus den Mitgliedern des Geschäftsausschusses ist der Kassenführer zu bestellen.

Der Kassenführer führt die laufende Rechnung des Werkes. Er verwaltet die eingehenden Gelder und fertigt die Jahresrechnung an. Sie wird vom Rechnungsbüro beim Oberkirchenrat geprüft und ist danach dem Geschäftsausschuß vorzulegen. Dieser legt sie nach Beratung der Konferenz vor. Sie beschließt über die Entlastung des Kassenführers.

Der Geschäftsausschuß stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Konferenz zur Genehmigung vor.

§ 16

Als Mittel stehen dem Werk zur Verfügung:

- Kollekten
- Spenden
- Beiträge
- Zuschüsse der Landeskirche und der Kirchgemeinden.

Die Mittel dürfen nur für die Zwecke des Werkes nach seiner Ordnung verwendet werden. Soweit sie nicht laufend verausgabt werden, sind sie zweckgebundenen Fonds zuzuführen.

Das Ansammeln von Fonds für Aufgaben des Werkes geschieht auf Grund von Beschlüssen des Geschäftsausschusses.

§ 17

Das Werk wird vertreten von dem Leiter und dem Geschäftsführer.

§ 18

Zeichnungsberechtigt bei Banken sind:

Der Geschäftsführer und der Kassenführer gemeinsam.

Zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie zur Aufnahme von Krediten bedarf das Werk der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 19

Die Mitglieder der Konferenz sind — mit Ausnahme des Landespastors — ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Nur Barauslagen und Reisekosten werden ihnen nach den in der Landeskirche üblichen Sätzen erstattet.

§ 20

Die Auflösung des Werkes kann vom Oberkirchenrat verfügt und durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Konferenz es beantragen und der Geschäftsausschuß diesem Antrag zustimmt.

Das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen übernimmt die Landeskirche und wird es ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwenden.

Schwerin, den 7. Juli 1966

Der Oberkirchenrat

Dr. Gasse

Abänderung der Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Errichtung des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche vom 24. August 1901.

Vom 4. Juli 1966

(Nachdruck aus KGVOBl. S. 107)

Die Kirchenleitung hat am 30. Juni 1966 folgende Abänderung beschlossen:

In § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Errichtung des Missionarisch-Diakonischen Amtes der Landeskirche vom 24. August 1901 wird die Zahl der Mitglieder der Kammer von 15 in 20 geändert. Satz 2 erhält die Fassung:

„Ihre Zahl soll nicht mehr als 20 betragen“.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Dr. Fr. Hübner

b) Gemeindedienst

Kirchengesetz über die Einführung der Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 18. Mai 1966

(Nachdruck aus KABl. S. 128)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In Angleichung an die „Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ hat die Landessynode die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche in Bayern“ beschlossen. Sie tritt in der Fassung der Anlage mit Wirkung vom 1. Juli 1966 an die Stelle der „Kirchlichen Lebensordnung“ vom 29. August 1922 (KABl. S. 224) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 14. Juli 1924 (KABl. 1925 S. 1).

§ 2

Soweit in Kirchengesetzes, kirchlichen Verordnungen und Bekanntmachungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften der „Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ an ihre Stelle.

§ 3

Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat. Bis zu ihrem Erlaß finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht der „Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ widersprechen.

München, den 18. Mai 1966

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Anlage

Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Übersicht

Abschnitt I

Von der Heiligen Taufe

1. Warum freuen wir uns über die Taufe?
2. Wer gehört zur Kirche?
3. Wer wird getauft?
4. Die Verantwortung der Eltern
5. Die Verantwortung der Gemeinde
6. Wer kann Pate werden?
7. Die Anmeldung zur Taufe
8. Der Taufgottesdienst
9. Die Nottaufe
10. Darf in allen Fällen getauft werden?

Abschnitt II

Vom Dienst der Gemeinde an ihren Kindern und Jugendlichen

1. Der Dienst an den Kindern
2. Die christliche Unterweisung vor der Konfirmation
3. Die Gemeinde und ihre Konfirmanden
4. Der Dienst an den konfirmierten Jugendlichen
5. Der Dienst an Jugendlichen in Heimen

Abschnitt III

Das Zusammenleben von alt und jung in der Gemeinde

1. Alt und jung gehören zusammen
2. Gottes Wort für die Generationen
3. Hilfe für den Alltag
4. Mitarbeit in der Gemeinde

Abschnitt IV Vom Gottesdienst

1. Warum versammelt sich die Gemeinde zum Gottesdienst?
2. Was geschieht im Gottesdienst?
3. Die Ordnung des Gottesdienstes
4. Die Verantwortung der Gemeinde für den Gottesdienst
5. Du sollst den Feiertag heiligen!
6. Wochengottesdienste
7. Unser Gotteshaus
8. Gottesdienst im Haus und im Alltag

Abschnitt V Von der Beichte und Lossprechung (Absolution)

1. Wozu Beichte und Lossprechung (Absolution)?
2. Warum ruft die Kirche zur Beichte?
3. Wie kommt es zur Beichte?
4. Wie beichten wir?
5. Wer darf von Sünden lossprechen?
6. Vergebung und neues Leben

Abschnitt VI Vom Heiligen Abendmahl

1. Jesus Christus schenkt sich selbst
2. Jesus Christus hält Tischgemeinschaft mit uns
3. Das Gemeinschaftsmahl der Freude und der Hoffnung
4. Kraft zu neuem Leben
5. Von Abendmahl zu Abendmahl
6. Die Heiligkeit des Abendmahles
7. Wer darf kommen?
8. Abendmahls-gemeinschaft von Christen verschiedener Bekenntnisse

Abschnitt VII Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung

1. Gott hat die Ordnung der Ehe geschaffen
2. Auf dem Weg zur Ehe
3. Eheschließung und Trauung
4. Ehe und Elternschaft
5. Christen ohne Ehe
6. Bekenntnis- und glaubensverschiedene Ehen
7. Dürfen Christen sich scheiden lassen?
8. Können Geschiedene getraut werden?

Abschnitt VIII Vom Sterben des Christen und vom kirchlichen Begräbnis

1. Der Christ und der Tod
2. Vorbereitung auf das Sterben
3. Was erwartet uns nach dem Tode?
4. Christendienst an Sterbebetten
5. Das kirchliche Begräbnis
6. Die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses
7. Vom Friedhof

Abschnitt IX Von Amt und Gemeinde

1. Der Auftrag Christi
2. Das Amt der Kirche
3. Pfarrer und Gemeinde
4. Die Leitung der Kirche

Abschnitt X Die Kirche in der Welt

1. Gemeinde als Volk Gottes
2. Gemeinde als Leib Christi
3. Gaben und Dienste in der Gemeinde
4. Leben in der missionierenden und dienenden Gemeinde
5. Christen im Alltag
6. Allgemeinkirchliche Aufgaben
7. Gemeinde und Ökumene

Abschnitt XI Die Gliedschaft in der Kirche

1. Wer gehört zur Kirche?
2. Die Gliedschaft in einer bestimmten Kirche
3. Die Aufnahme Ungetaufter
4. Die Aufnahme Getaufter
5. Kann man aus der Kirche austreten?
6. Trennung von der evangelisch-lutherischen Kirche
7. Die Wiederaufnahme

Abschnitt XII Von der brüderlichen Zucht in der Gemeinde

1. Warum ist brüderliche Zucht notwendig?
2. Woher nimmt die Gemeinde die Vollmacht zu brüderlicher Zucht?
3. An wem wird brüderliche Zucht geübt?
4. Wodurch kann Ordnung und Zucht in der Gemeinde gewahrt werden?
5. Wie soll brüderliche Zucht geübt werden?

Abschnitt I Von der Heiligen Taufe

1. WARUM FREUEN WIR UNS ÜBER DIE TAUFEN?

Unser Herr Christus spricht:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matthäus 28, 18—20).

Wer auf diesen Befehl hin getauft ist, steht unter der Verheißung des Herrn:

„Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubet, der wird verdammt werden“ (Markus 16, 16).

Mitten in der Unsicherheit unseres Lebens ist uns die Taufe die Bürgschaft dafür, das Gott uns liebt. Die Frage nach dem letzten Sinn unseres Lebens ist schon mit der Taufe beantwortet: Wir sind nicht zufällig auf der Erde. Wir sind weder bösen Mächten noch unserer Schuld ohnmächtig ausgeliefert; denn in der Taufe ist unser Leben auf das feste Fundament der Treue und Barmherzigkeit Gottes gestellt. Alles, was Jesus Christus durch sein Opfer am Kreuz und durch seine Auferstehung für uns erworben hat, kommt uns schon in der Taufe zugute:

„Gott macht uns selig durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im Heiligen Geiste, welchen er ausgegossen hat über uns reichlich durch Jesus Christus, unsren Heiland, auf daß wir durch denselben Gnade gerecht und Erben seien des ewigen Lebens nach der Hoffnung“ (Titus 3, 5—7)¹⁾

¹⁾ Kleiner Katechismus, 4. Hauptstück, Gesangbuch Seite 701

Wir wissen, daß wir nicht uns selbst, nicht der Welt und nicht dem Tod gehören, sondern dem Herrn Jesus Christus, der uns in seinem kommenden Reich unvergängliches Leben schenken will.

2. WER GEHÖRT ZUR KIRCHE?

Durch das Sakrament der Heiligen Taufe werden wir Glieder des Leibes Christi. Damit gehören wir zu der einen heiligen christlichen Kirche, dem Volk Gottes. Die Taufe, die auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen wird, verbindet uns mit allen Christen auf Erden. Denn die getrennten christlichen Kirchen erkennen grundsätzlich jede so vollzogene Taufe an.

Weil Jesus Christus uns in der Heiligen Taufe zu seinem Eigentum erklärt hat, kann dieses Sakrament nicht wiederholt werden. Jedoch ist eine Taufe zu vollziehen, wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob jemand dem Taufbefehl entsprechend auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser getauft worden ist.

Die Taufe fordert von uns das Ja des Glaubens. So gewiß Gott uns in der Taufe Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit schenkt, so notwendig ist es, daß wir dieses Geschenk im Glauben annehmen und bewahren: „Wasser tuts freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Worte Gottes im Wasser trauet.“¹⁾ Dieser Glaube macht bereit, den alten, sündigen Menschen durch tägliche Reue und Buße zu überwinden (Römer 6, 3—11); denn Taufe, Glaube und Wiedergeburt gehören untrennbar zusammen:

„Es sei denn, daß jemand geboren werde aus Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen. Was vom Fleisch geboren wird, das ist Fleisch; und was vom Geist geboren wird, das ist Geist“ (Johannes 3, 5—6).

3. WER WIRD GETAUFT?

Der frohen Botschaft von Jesus Christus entspricht es, daß christliche Eltern schon ihre Kinder taufen lassen²⁾. In der Kindertaufe handelt Gott an den Menschen, bevor sie sich für ihn entscheiden können. Gott nimmt das Kind schon in der Heiligen Taufe als sein Eigentum an, ehe es selbst begreifen kann, was an ihm geschieht. Im Vertrauen auf die Verheißung Jesu bei der Segnung der Kinder taufen wir die, die sich noch nicht selbst entschließen, aber doch Gottes Gnade empfangen können:

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen“ (Markus 10, 14—15).

Weil Christus seine Hand auch auf unsere Kinder legen will, bringen wir sie frühzeitig zur Taufe. Die Kindertaufe kann weder die persönliche Entscheidung für Christus, noch den Glauben und den Gehorsam ersparen. Sie ist der Anfang eines Lebens mit Christus.

Auch ein ungetauftes Kind kann am Kindergottesdienst und an der evangelischen Unterweisung teilnehmen. Wenn es seine Taufe aus eigenem Entschluß ernsthaft wünscht, so sollen sich Pfarrer und Gemeinde in jedem Fall seelsorgerlich um die Zustimmung der Eltern bemühen.

Wie in der Mission, so werden aber auch bei uns Erwachsene oder Jugendliche getauft. Es ist etwas Großes, wenn ein Mensch bei der Heiligen Taufe seinen

Glauben selbst bekennt. Werden Erwachsene getauft, so ist eine Konfirmation nicht mehr nötig. Ihrer Taufe geht ein vorbereitender Unterricht voraus.

4. DIE VERANTWORTUNG DER ELTERN

Eltern, die ihre Kinder zur Heiligen Taufe bringen und sie damit Gott übergeben, tragen eine große Verantwortung. Gott wird sie einst nach ihren Kindern fragen. Im Vertrauen auf Gott und mit Liebe versuchen sie deshalb, ihre Kinder zum Glauben zu führen und sie vor dem Bösen zu bewahren. Gleichgültige Eltern gefährden den Glauben ihrer Kinder. Darum beten christliche Väter und Mütter über ihren Kindern, mit ihnen und für sie. Sie erzählen ihnen die biblischen Geschichten, damit sie Jesus frühzeitig kennenlernen und lieb gewinnen können. Es ist ein großes Geschenk, wenn die Kinder im Elternhaus eine Anschauung davon gewinnen, was es heißt, vor dem Angesicht Gottes zu leben.

Viele Kinder wachsen in schwierigen Familienverhältnissen oder ohne Elternhaus auf. Um so mehr sind dann Paten, Großeltern, Verwandte, Vormünder und Heime Eltern verantwortlich.

Das Sakrament der Heiligen Taufe darf nicht leichtfertig begehrt und gespendet werden. Ehe die Taufe gewährt wird, müssen Eltern und Paten versprechen, die Kinder christlich zu erziehen.

5. DIE VERANTWORTUNG DER GEMEINDE

Mit den Eltern ist die Gemeinde verpflichtet, sich um die getauften Kinder in ihrer Mitte zu kümmern. Das gilt besonders dann, wenn die Kinder die christliche Erziehung durch die Eltern entbehren müssen.

Eine geordnete kirchliche Unterweisung hilft dazu, die getauften Kinder im christlichen Glauben zu erziehen und dabei zu erhalten. Die Predigt und die gesamte Gemeindearbeit sollen das rechte Verständnis dafür wecken, was Gott im Sakrament der Heiligen Taufe für uns tut.

Die Gemeinde darf nicht müde werden, sich um die Eltern zu kümmern, die ihre Kinder nicht zur Taufe bringen. Eltern, die die Taufe ihrer Kinder bewußt ablehnen, verkennen die Gabe der Kindertaufe. Sie setzen sich in Widerspruch zum Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche. Kinder aus solchen Familien sind der Gemeinde besonders anbefohlen.

Es gehört zur Verantwortung der Gemeinde, Paten zu stellen, wenn Eltern für ihre Kinder keine Paten finden oder wenn elternlose Kinder getauft werden.

6. WER KANN PATE WERDEN?

Mit der Taufe eines Kindes treten an die Seite der Eltern die Paten. Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, welche die christliche Gemeinde für ihre jungen Glieder trägt. Bei der Taufhandlung vertreten Paten und Eltern das Kind, bekennen an seiner Stelle den christlichen Glauben und versprechen, dem Kind zu helfen, bei Jesus Christus und seiner Gemeinde zu bleiben.

Der Dienst der Paten erschöpft sich nicht im herkömmlichen Beschenken, sondern verpflichtet zu treuer Fürbitte und christlichem Leben, zur Sorge für die Unterweisung im Evangelium und zu seelsorgerlichem Zuspruch, auch an die Eltern. Der Tauftag sollte für die Paten jährlich Anlaß sein, ihr Patenkind an seine Taufe zu erinnern.

Pate kann sein, wer einer evangelischen Kirche angehört, zum Abendmahl zugelassen ist und sein Patenamts als kirchlichen Auftrag ernstnehmen will. In Ausnah-

²⁾ Augsburgische Konfession, Artikel 9, Gesangbuch Seite 708

mefällen können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche neben einem evangelischen Paten als weitere Paten zugelassen werden, sofern sie bereit sind, für die evangelische Erziehung des Kindes einzutreten.

Vom Patenamnt ist ausgeschlossen, wer keiner christlichen Kirche angehört oder wem die Fähigkeit zum Patenamnt ausdrücklich aberkannt worden ist. Mitglieder von Sekten können als Paten nicht zugelassen werden.

7. DIE ANMELDUNG ZUR TAUFE

Durch die Taufe wird das Kind ein Glied der Gemeinde; darum sollte die Taufe stets in der Gemeinde stattfinden, in deren Bereich die Eltern wohnen. Vater und Mutter melden, wenn möglich, persönlich ihr Kind bei ihrem Pfarrer zur Taufe an.

In einem Taufgespräch hält der Seelsorger den Eltern vor Augen, daß sie es in der Taufe mit dem lebendigen Gott zu tun haben, der ihr Kind in seine Liebe hineinnehmen und die Eltern zu Gehilfen seines gnädigen Handelns an ihrem Kind machen will.

Bei der Taufanmeldung werden auch die Namen der Paten angegeben. Diese sollen über ihre Patenpflicht unterrichtet werden. Ihre Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche und ihre Befähigung zur Übernahme des Patenamtes müssen gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des zuständigen Pfarrers nachgewiesen werden. Ebenso sollten Paten, die bei der Taufe nicht anwesend sein können, schriftlich erklären, das sie bereit sind, gemeinsam mit den Eltern für die christliche Erziehung des Kindes zu sorgen.

8. DER TAUFGOTTESDIENST

Die Taufe findet in der Regel in der Kirche statt. Bei jeder Taufe sollte die Gemeinde vertreten sein. Die Taufe kann im Hauptgottesdienst, im Kindergottesdienst oder in besonderen Taufgottesdiensten gehalten werden. Klinik- und Haustaufen sollen auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

Die Eltern und Paten sollen am Taufgottesdienst teilnehmen. Können die Paten bei der Taufe nicht zugegen sein, so treten Taufzeugen an ihre Stelle.

Bei der Taufhandlung sprechen Eltern und Paten zusammen mit der Gemeinde das Glaubensbekenntnis. Danach legen sie ihr Taufversprechen ab.

Die Frage an die Eltern und das Taufversprechen lauten:

„Liebe Eltern. Bei der Trauung wurde euch Gottes Gebot und Verheißung für Ehe und Haus zugesprochen. Darum sollt ihr euer Kind als Gabe des Schöpfers annehmen, es christlich erziehen und dafür sorgen, daß es ein lebendiges Glied der Gemeinde Jesu Christi bleibe. Seid ihr dazu bereit, so sprecht: Ja, durch Gottes Gnade.“

Eltern: Ja, durch Gottes Gnade.“³⁾

Die Fragen an die Paten und das Taufversprechen lauten:

„Ihr, liebe Paten, habt das Patenamnt an diesem Kinde übernommen. Darum sollt ihr für die christliche Gemeinde euch seiner annehmen, den Eltern bei der Erziehung helfen und darauf achten, daß es die Zehn Gebote, den christlichen Glauben und das Heilige Vaterunser lerne. Seid ihr dazu bereit, so sprecht: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Paten: Ja, mit Gottes Hilfe.“³⁾

Den Eltern wird ein Taufschein, den Paten ein Patenbrief überreicht.

³⁾ Agende III

Die Namen der Neugetauften werden im Hauptgottesdienst bekanntgegeben; die Gemeinde betet für ihre neuen Glieder.

9. DIE NOTTAUFE

Wenn das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, in Gefahr ist und kein Pfarrer zugegen sein kann, so darf jeder Christ taufen. Eine solche Nottaufe muß, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen, mit folgenden Worten vollzogen werden:

„Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Nach der Taufe wird das Glaubensbekenntnis gesprochen und das Vaterunser gebetet. Wenn es die Umstände zulassen, soll die im Gesangbuch⁴⁾ angebotene ausführlichere Form gebraucht werden.

In jedem Fall muß die Nottaufe möglichst bald dem zuständigen Pfarrer unter Angabe der Taufzeugen und der Paten angezeigt werden, damit er den Eltern und der Gemeinde den richtigen Vollzug der Taufe bestätigen kann.

10. DARF IN ALLEN FÄLLEN GETAUFT WERDEN?

So sehr die Gemeinde darauf bedacht sein muß, daß jedes Kind aus ihrer Mitte getauft wird, so trägt sie doch auch die Verantwortung dafür, daß das Sakrament der Heiligen Taufe recht gebraucht wird.

Die Heilige Taufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wenn jedoch Vater und Mutter sowie die vorgesehenen Paten das Evangelium offenkundig verachten und sich ausdrücklich weigern, die Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen oder bereits getaufte schulpflichtige Kinder an der evangelischen Unterweisung teilnehmen zu lassen, so muß die Taufe zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft der Pfarrer, nachdem er vorher den Kirchenvorstand gehört hat.

Ist die Taufe zurückgestellt worden, so sollen sich Pfarrer und Gemeinde mit allem Ernst bemühen, die Eltern zum Leben mit der Kirche, zu Wort und Sakrament zurückzuführen. Die Taufe wird vollzogen, wenn die Hindernisse behoben sind oder wenn im Einverständnis mit den Eltern geeignete Gemeindeglieder als Paten die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes übernehmen.

Gehören Vater und Mutter nicht einer evangelischen Kirche an, kann die Taufe mit Zustimmung des Kirchenvorstandes gewährt werden, wenn anstelle der Eltern evangelische Christen, vor allem die Paten, bereit sind, für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Kindes zuverlässig zu sorgen und die Eltern nicht widersprechen.

Abschnitt II

Vom Dienst der Gemeinde an ihren Kindern und Jugendlichen

1. DER DIENST AN DEN KINDERN

Der Herr sagt im Taufbefehl:

„Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Matthäus 28, 20).

Eltern, Paten und Gemeinde übernehmen bei der Taufe der Kinder die Verantwortung, sie mit dem Evangelium von Jesus Christus vertraut zu machen

⁴⁾ Gesangbuch S. 691

und ihnen zu einem Leben unter Gottes Wort und Sakrament zu helfen.

Deshalb sollen die Eltern täglich für ihre Kinder beten und sie selbst beten lehren, ihnen die biblischen Geschichten erzählen (etwa anhand einer Bilderbibel), mit ihnen den Kleinen Katechismus lernen und Kirchenlieder singen. Auf Glaubensfragen der Kinder sollen sie ernsthaft antworten. Durch ein Leben nach Gottes Geboten und die lebendige Verbindung mit der Gemeinde sollen sie ihnen zum Vorbild werden. Die christliche Erziehung des Kindes ist von Anfang an die gemeinsame Aufgabe von Vater und Mutter.

Die Gemeinde muß dafür sorgen, daß auch für die Kinder Gottesdienste stattfinden und die Kinder zum Besuch angehalten werden. Dem Pfarrer können dabei Helfer aus der Gemeinde zur Seite stehen, die er auf diesen wichtigen Dienst vorbereitet. Die Gemeinde tritt dafür ein, daß ihre Kinder auch in den Kindergärten mit Gottes Wort und Gebot aufwachsen. Den Eltern soll sie bei ihrer Erziehungsaufgabe mit Rat und Tat zur Seite stehen.

2. DIE CHRISTLICHE UNTERWEISUNG VOR DER KONFIRMATION

Eltern und Gemeinde sind dafür verantwortlich, daß die Erziehung in der Schule christlich geprägt ist. Die Kinder, vor allem im Grundschulalter, brauchen eine ganzheitliche Unterweisung und Erziehung, die vom Geist Jesu Christi durchdrungen ist. Sie ist in einer evangelischen Schule am ehesten möglich. Gerade so werden die Kinder für ihre Aufgabe in einer vielgestalteten Welt vorbereitet. Voraussetzung für die christliche Erziehung in der Schule ist, daß der Lehrer am Leben der Gemeinde teilnimmt.

Im Religionsunterricht wird die Jugend in der christlichen Botschaft unterwiesen, in das Leben der Gemeinde und in deren Dienst an der Welt eingeführt. Dazu bevollmächtigt die Kirche neben den Pfarrern auch Lehrer und Katecheten. Der Religionsunterricht wird um so fruchtbarer sein, je enger seine Verbindung mit Gemeinde, Gottesdienst und Jugendarbeit ist.

Wenn Eltern und Lehrer, Pfarrer und Gemeinde so miteinander ihren Erziehungsauftrag erfüllen, handeln sie nach der Ermahnung des Apostels Paulus:

„Ihr Väter, ziehet eure Kinder auf in der Zucht und Vermahnung zum Herrn“ (Epheser 6, 4).

3. DIE GEMEINDE UND IHRE KONFIRMANDEN

Die Konfirmation setzt die Heilige Taufe voraus. Der Konfirmandenunterricht ist vor allem Tauf- und Abendmahlsunterweisung. Er soll den Kindern die Bedeutung ihrer Taufe nahebringen, sie zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl vorbereiten, in das gottesdienstliche Leben weiter einführen und zum Dienst in der Gemeinde anleiten.

Während der Vorbereitung auf die Konfirmation müssen Pfarrer, Eltern und Gemeinde eng zusammenarbeiten. Die Eltern melden ihre Kinder persönlich beim zuständigen Pfarrer an und nehmen an den Zusammenkünften teil, die während dieser Zeit für sie stattfinden. Sie halten ihre Kinder zum regelmäßigen Besuch des Konfirmandenunterrichtes und anderer Veranstaltungen der Konfirmandenunterweisung (z. B. Konfirmandenfreizeiten) an. Sie sollen mit ihren Kindern den Gottesdienst besuchen und von ihnen fernhalten, was sie während dieser Zeit vom Ziel des Unterrichts ablenkt.

Der Konfirmandenunterricht beginnt mit einem Einführungsgottesdienst, an dem sich Kirchenvorstand und Gemeinde beteiligen. Im Rahmen der Konfirmanden-

unterweisung sollen Männer und Frauen aus der Gemeinde den Konfirmanden auch Einblick in das Leben und den Dienst der Kirche geben:

Vor der Konfirmation wird in einem Gemeindegottesdienst die Konfirmandenprüfung (Vorstellung) gehalten. Sie soll zeigen, daß die Kinder in den Hauptstücken des christlichen Glaubens unterrichtet und in das Leben ihrer Kirche eingeführt sind.

Bei der Konfirmation bekennen die Konfirmanden gemeinsam den christlichen Glauben, auf den sie getauft sind Sie werden gefragt:

„Wollt ihr unter Jesus Christus, eurem Herrn, leben, im Glauben an ihn wachsen und als evangelisch-lutherische Christen in seiner Gemeinde bleiben?“

Sie antworten darauf:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“⁵⁾

Mit der Gemeinde erbittet der Pfarrer für die Konfirmanden unter Handauflegung die Gabe des Heiligen Geistes. Sie erhalten ihren Konfirmationsspruch als ein Wort der Wegweisung für ihr weiteres Leben. Sie haben gebeichtet und nehmen nun am Mahl des Herrn teil. Die Gemeinde wird ermahnt, ihre jungen Glieder weiter mit ihrer Sorge und Fürbitte zu begleiten.

Es ist die Aufgabe der Eltern, die häusliche Feier so zu gestalten, daß sie dem Sinn der Konfirmation entspricht.

Ein Kind kann von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es dem Konfirmandenunterricht oder dem Gottesdienst trotz aller Bemühungen ohne begründete Entschuldigung längere Zeit fernbleibt, es an Ernst, Fleiß und Zucht fehlen läßt oder grobes Ärgernis erregt hat. Die Entscheidung trifft der Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Bestehen die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr, so kann das Kind nach erneuter Unterweisung konfirmiert werden.

4. DER DIENST AN DEN KONFIRMIERTEN JUGENDLICHEN

In den Jahren nach der Konfirmation ist es besonders wichtig, daß die Gemeinde die jungen Menschen nicht allein läßt. Sie stehen in den schwierigen Entwicklungsjahren, in denen ihr Glaube häufig gefährdet ist. Hier bekommt die kirchliche Jugendarbeit besondere Bedeutung. Durch Gruppen- und Freizeitarbeit versucht sie, Hilfe zum Glauben und zu einem Leben unter Jesus Christus zu geben.

Der Religionsunterricht nach der Konfirmation soll die jungen Menschen in das Wesen des Glaubens tiefer einführen und ihnen zu Antworten auf die Fragen helfen, die ihnen das Leben stellt. Diesem Ziel dienen auch Schulgottesdienste, religiöse Schulwochen und Einkehrtage.

5. DER DIENST AN JUGENDLICHEN IN HEIMEN

Viele Kinder und Jugendliche wachsen außerhalb des Elternhauses heran oder haben kein Elternhaus. Die Gemeinde muß, wo es möglich und nötig ist, Einrichtungen schaffen und auf sie hinweisen, in denen diese jungen Menschen in einer christlichen Gemeinschaft leben können. Hierzu sind Heimertern und Heimerzieher nötig, die ihre Arbeit im Geist des Evangeliums tun. Die Kirche muß sich bemühen, dafür Menschen zu gewinnen und allen beizustehen, die diese Aufgabe übernehmen. Die Heimatgemeinde ist nicht davon befreit, sich weiterhin um ihre jungen Gemeindeglieder zu kümmern, die in Heimen leben.

⁵⁾ Agende III

Abschnitt III

Das Zusammenleben von alt und jung in der Gemeinde

1. ALT UND JUNG GEHÖREN ZUSAMMEN

Der Apostel Paulus sagt:

„Wir sind ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied und haben mancherlei Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist“ (Römer 12, 5 u. 6).

In der christlichen Gemeinde gehören alt und jung zusammen. Die Generationen brauchen einander. Sie müssen einander gelten lassen und zu verstehen suchen; denn in jeder Altersstufe haben wir Menschen unsere besondere Lebenserfahrung und Glaubenserkenntnis.

Wo sich junge Menschen zur Gemeinde halten, können die Älteren erkennen, daß der Heilige Geist nach wie vor „beruft, sammelt, erleuchtet und heiligt“. Die Jüngeren aber können an der Treue älterer Gemeindeglieder sehen, wie der Heilige Geist die Gemeinde „im rechten Glauben erhält“.

Auch in der christlichen Gemeinde gibt es Spannungen zwischen alt und jung. Sie können aber überwunden werden, wo alt und jung über Fragen des Glaubens und Lebens miteinander reden, voneinander lernen und gemeinsam dienen. Wenn die Jugend nach dem Glauben der Älteren fragt, sollen diese nicht ausweichen, sondern Rede und Antwort stehen. Die Gemeinde aber muß Mitarbeiter gewinnen und fördern, die das Gespräch zwischen den Generationen anregen und im Gang halten. Ein Jugendausschuß der Gemeinde kann hierfür von Bedeutung sein.

2. GOTTES WORT FÜR DIE GENERATIONEN

Der Mittelpunkt für das Zusammenleben von alt und jung in der Gemeinde ist der Gottesdienst (Apostelgeschichte 2, 42). Nichts kann die Generationen mehr verbinden, als wenn die Gemeindeglieder aller Altersstufen gemeinsam Gottes Wort hören, beten und das Sakrament feiern.

Besondere, von der Jugend gestaltete Gottesdienste tragen dazu bei, daß ihr Bibel und Gebet, Gottesdienst und Gemeinde mehr und mehr vertraut werden.

Das Gespräch über den Glauben in Gruppen wie unter vier Augen hilft dem jungen Menschen, sein Leben mit Christus zu führen. Wenn sich dabei Alte und Junge begegnen und sich gemeinsam um das Verständnis des Wortes Gottes bemühen (z. B. in Predigtbesprechungen, bei der Vorbereitung von Bibelwochen), so kann das für die ganze Gemeinde von großer Bedeutung sein.

Um mit denen, die der Kirche abwartend, kritisch oder fremd gegenüberstehen, ins Gespräch über das Wort Gottes zu kommen, müssen immer wieder neue Wege gesucht werden (Seminare, Wochenendtreffen, Evangelische Volkshochschulen, Evangelische Akademien u. a.).

3. HILFE FÜR DEN ALLTAG

Die Gemeinde muß ihren jungen Gliedern helfen, den Glauben im Leben zu bewähren. Dies beginnt im täglichen Umgang mit dem Nächsten, im Elternhaus, in der Schule und am Arbeitsplatz.

Besondere Schwierigkeiten entstehen für viele junge Menschen im Beruf, in der Begegnung mit dem andern Geschlecht, im Umgang mit Geld und freier Zeit, bei der Übernahme öffentlicher Verantwortung und in der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Weltanschauungen.

Hier brauchen junge Menschen den Rat und das Beispiel von Christen, die ihnen vorleben, wie sie in der Welt von heute mit all ihren Angeboten und Ansprüchen ihre Freiheit in der Verantwortung vor Gott recht gebrauchen und bewahren können (siehe Galater 5, 13; 1. Petrus 2, 16).

Auch in der Gemeinde bleiben alte und junge Menschen einander viel schuldig. Aber trotz allen Versagens können sie immer neu miteinander beginnen, weil der Herr ihnen täglich vergibt.

4. MITARBEIT IN DER GEMEINDE

Der Dienst der Jugend beginnt im allgemeinen in der eigenen Gemeinde. Dazu gehört etwa Mithilfe im Kindergottesdienst, in Jugendgruppen, beim Besuchsdienst, in diakonischer Arbeit und im liturgischen Dienst (Kirchenchor, Posaunenchor). Aus dem Gespräch zwischen jung und alt können sich neue Möglichkeiten des Dienstes ergeben.

Junge Menschen sollen ermutigt werden, sich auch für Aufgaben in größerem Rahmen zur Verfügung zu stellen, z. B. für die Mitarbeit bei ökumenischen Diensten und in der Weltmission, aber auch im öffentlichen Leben (z. B. Jugendringarbeit). Auf Berufe, die sich dem Menschen unmittelbar zuwenden, wie theologische, pädagogische, soziale und pflegerische Berufe, sollten junge Christen besonders hingewiesen werden.

Sie sollen auch wissen, daß viele Berufe im Dienst der Kirche hauptamtlich ausgeübt werden können. Eltern und erwachsene Gemeindeglieder sollen zu diesen Berufen Mut machen und die Ausbildung fördern. Gott will Mitarbeiter und verheißt ihnen die Kräfte und Gaben, die sie brauchen.

Abschnitt IV

Vom Gottesdienst

1. WARUM VERSAMMELT SICH DIE GEMEINDE ZUM GOTTESDIENST?

Nach Gottes Gebot versammelt sich die Gemeinde im Gottesdienst. Wort und Sakrament machen sie der Gegenwart ihres Herrn gewiß. Sie vertraut dabei der Verheißung Jesu:

„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Matthäus 18, 20).

Diese Verheißung hat sich an der Gemeinde Jesu Christi von Anfang an erfüllt.

Im Gottesdienst geht es nicht nur um die Befriedigung religiöser Wünsche, sondern darum, daß Menschen Gottes Wort hören, seine Gaben empfangen und als Gemeinde ihn loben und anbeten. „Gottes Wort kann nicht ohne Gottes Volk sein, wiederum Gottes Volk kann nicht ohne Gottes Wort sein“ (Luther; siehe auch 1. Petrus 2, 10).

Da es die Absicht Gottes ist, durch Jesus Christus die ganze Menschheit zu ihrem Heil zu führen (Johannes 12, 47), soll Gottesdienst nicht im Winkel geschehen, sondern grundsätzlich öffentlich sein.

Der Gang zum Gottesdienst und die Teilnahme am Heiligen Abendmahl sind ein öffentliches Bekenntnis zum Herrn Jesus Christus und stehen unter seinem Wort:

„Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater. Wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater“ (Matthäus 10, 32—33).

Im Gottesdienst soll jeder Christ die Gemeinschaft mit seinen Brüdern und Schwestern suchen. Kein Christ soll ohne Not dem Gottesdienst fernbleiben. Die Heilige Schrift mahnt uns:

„Lasset uns nicht verlassen unsere Versammlung, wie etliche pflegen, sondern einander ermahnen; und das um so mehr, je mehr ihr sehet, daß sich der (jüngste) Tag naht“ (Hebräer 10, 25).

2. WAS GESCHIEHT IM GOTTESDIENST?

Wo Gottesdienst gehalten wird, dient zuerst Gott uns Menschen. Wenn „das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente dem Evangelium gemäß dargereicht werden“⁶⁾, handelt der lebendige Herr selbst an seiner Gemeinde. Der Heilige Geist beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt die ganze Christenheit auf Erden und erhält sie bei Jesus Christus im rechten, einigen Glauben⁷⁾. Weil die Gemeinde dies erfahren darf, bringt sie Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung vor den Dreieinigen Gott und betet ihn in seiner Herrlichkeit an. Sie lobt Gott in ihren Liedern und bringt ihm ihre Gaben dar. So antwortet sie auf den Dienst, den Gott an ihr tut. Dieses ganze vom Wort Gottes her geordnete Handeln nennt sie Liturgie.

Die Predigt ist kein Vortrag über religiöse Fragen. Sie ist die Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus. Gott hat sein Wort Menschen anvertraut, um durch sie seine Botschaft an die Welt auszurichten:

„Also ist's geschrieben, daß Christus mußte leiden und auferstehen von den Toten am dritten Tage; und daß gepredigt werden muß in seinem Namen Buße zur Vergebung der Sünden unter allen Völkern“ (Lukas 24, 46—47).

Der Kern dieser Botschaft ist die Vergebung der Sünden. Sie ist deshalb die Mitte des Gottesdienstes, der Wortverkündigung und der Feier des Altarsakraments.

In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg verbunden mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten und mit der Gemeinde der Vollendeten vor Gottes Thron. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen ihres Herrn.

3. DIE ORDNUNG DES GOTTESDIENSTES

Die Grundelemente des Gottesdienstes sind seit den Tagen der Urchristenheit die gleichen:

„Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“ (Apostelgeschichte 2, 42).

Diese Grundelemente müssen in den Gottesdiensten der christlichen Kirche einander stets richtig zugeordnet sein. Durch die Ordnung der Gottesdienste wird der Gemeinde geholfen, der Mahnung des Apostels gerecht zu werden:

„Lasset das Wort Christi reichlich wohnen in euch: Lehret und vermahneth euch selbst in aller Weisheit mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern und singet Gott dankbar in euren Herzen“ (Kolosser 3, 16).

In den Liedern, Wechselgesängen und Gebeten freut sich die Gemeinde ihres Gottes. Sie bekennt ihre Unwürdigkeit, dankt für die empfangene Gnade und betet den Dreieinigen Gott an. In den Lesungen von Epistel und Evangelium vernimmt sie das Glaubenszeugnis der Apostel sowie die frohe Botschaft von den Taten und

Worten des Herrn. Im Glaubensbekenntnis schließt sie sich mit der ganzen Christenheit zur lobpreisenden Antwort auf das Evangelium zusammen. In der Predigt werden der Gemeinde biblische Texte des Alten und Neuen Testaments nach der Ordnung des Kirchenjahres in der Sprache unserer Zeit ausgelegt und verkündigt. Die Abkündigungen zeigen das vielfältige Handeln Gottes im Leben der Gemeinde und geben Anlaß zu Dank und Fürbitte, Dienst und Opfergabe (Klingelbeutel, Kollekte, Einlagen).

Am Vaterunser hat die Gemeinde zu allen Zeiten das rechte Beten gelernt. Was wir für uns und für die Welt vor Gott bringen, darf den Bitten des Vaterunsers nicht widersprechen. Das Gebet des Herrn ist Regel und Richtschnur für alles Beten, auch für das allgemeine Kirchengebet. In diesem großen Fürbittegebet der Gemeinde bitten wir für die ganze Christenheit auf Erden, für die Mission, für die Völker und ihre Regierungen, für alle Stände und Berufe, für Angefochtene und Verfolgte, für Kranke und Sterbende und für besondere Sorgen und Aufgaben der Gemeinde. Auch für das stille Gebet des einzelnen sollte im Gottesdienst der Gemeinde Raum sein.

Die Abendmahlsfeier beginnt mit der lobpreisenden Anbetung (Präfation und Sanctus). Über Brot und Wein werden die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen. Bei der Austeilung empfangen wir unter Brot und Wein Christi Leib und Blut zur Vergebung unserer Sünden und zur Wegzehrung bis zum Tag seiner Wiederkunft. Mit dem Segen wird die Gemeinde in die Welt gesandt und für ihr tägliches Leben unter die Kraft der Verheißungen Gottes gestellt.

4. DIE VERANTWORTUNG DER GEMEINDE FÜR DEN GOTTESDIENST

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß ihr Gottesdienst in der richtigen Weise gefeiert wird. Dazu müssen alle Gemeindeglieder zusammenwirken. Vor jedem Gottesdienst sollen sie für sich selbst, für die Gemeinde und für den Prediger beten (Gebet zu Hause, stilles Gebet in der Kirche)⁸⁾. Eine wichtige missionarische Aufgabe ist es, andere zum Gottesdienst einzuladen und mitzubringen. Wird der Predigttext rechtzeitig bekanntgegeben, so kann er von den Gemeindegliedern vor dem Gottesdienst bedacht werden.

Eine große Verantwortung der Gemeinde für ihren Gottesdienst liegt beim rechten Hören der Predigt. Daraus können sich Gespräche darüber ergeben, was das Wort Gottes meint und wie es die Lebenssituation des einzelnen trifft.

Im Gottesdienst übernehmen die Gemeindeglieder Dienste als Lektoren, Kantoren, Organisten und Mesner, beim Kirchengebet und im liturgischen Chor im Kirchen- und Posaenchor; beim Einsammeln des Opfers, bei Pflege und Schmuck des Gotteshauses.

Es ist gut, wenn die Gemeindeglieder sich vor oder nach dem Gottesdienst miteinander bekanntmachen, Neuzugezogene begrüßen und sie in die Gemeinde einführen; wenn sie auf bedrückte Menschen zugehen und ihnen beistehen (Jakobus 1, 27).

5. DU SOLLST DEN FEIERTAG HEILIGEN!

Gott schützt den Sonntag durch das 3. Gebot:

„Du sollst den Feiertag heiligen!“.

Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbe heilig halten, gerne hören und lernen⁹⁾.

⁶⁾ Augsburgische Konfession, Artikel 7, Gesangbuch Seite 708

⁷⁾ Kleiner Katechismus, 2. Hauptstück, Gesangbuch Seite 696

⁸⁾ Gesangbuch S. 640—641; 647—651

⁹⁾ Kleiner Katechismus, 1. Hauptstück, Gesangbuch Seite 692

Seit den Tagen der Apostel versammelt sich die Gemeinde vornehmlich am Sonntag, dem Tag der Auferstehung des Herrn, zum Gottesdienst. Mit der Wahl dieses Tages bekennt und verkündigt sie den Auferstandenen als den Herrn der Welt. Deshalb haben unter allen Zusammenkünften der Gemeinde die Gottesdienste am Sonntag den Vorrang. Um vielen die Teilnahme zu ermöglichen, sollten in den Gemeinden an Sonn- und Feiertagen je nach den Erfordernissen mehrere Gottesdienste zu verschiedenen Zeiten gehalten werden. In gleicher Weise ist dafür zu sorgen, daß die Kinder sich am Sonntag zum Gottesdienst versammeln können.

Alle, die durch Krankheit, Alter oder sonst am Gottesdienstbesuch verhindert sind, sollten sich durch häusliche Andacht oder durch Teilnahme an der Morgenfeier im Rundfunk und an den im Fernsehen übertragenen Gottesdiensten mit der feiernden Gemeinde zusammenschließen. Die im Gottesdienst versammelte Gemeinde nimmt sie durch ihre Fürbitte in ihre Mitte auf. Das Vaterunserläuten ruft auch sie zum Mitbeten auf. Jeder, der dazu in der Lage ist, sollte am nächsten Sonntag wieder mit der Gemeinde Gottesdienst feiern.

Wer den Sonntag mit der Teilnahme am Gottesdienst begeht, erkennt auch den Wechsel von Arbeit und Ruhe als ein Geschenk Gottes für den ganzen Menschen. Die freie Zeit am Wochenende darf uns den Blick für den gottgewollten Sinn des Sonntags nicht nehmen.

Wer am Sonntag unterwegs oder im Urlaub ist, soll sich am Gottesdienst einer anderen Gemeinde beteiligen. Hinweisschilder an den Straßen, Autokarten mit eingezeichneten Kirchen und Gottesdienstzeiten, öffentliche Anschläge und Schaukästen der Gemeinden leisten dabei einen guten Dienst.

6. WOCHENGOTTESDIENSTE

Die Gemeinde muß dafür sorgen, daß Gottes Wort häufig verkündigt wird und das Leben des Alltags durchdringt. Darum kommt sie auch während der Woche zusammen, um das Wort Gottes zu hören, gemeinsam zu beten, über den Glauben zu sprechen (Bibelstunde), zu beichten und das Heilige Abendmahl zu feiern. Dazu lädt sie besonders die Gemeindeglieder ein, die aus beruflichen Gründen vom Sonntagsgottesdienst abgehalten sind. Keine Gemeinde sollte während der Woche ohne gottesdienstliche Zusammenkünfte sein¹⁰⁾.

7. UNSER GOTTESHAUS

„Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt“ (Psalm 26, 8).

Diese Liebe des alttestamentlichen Gottesvolkes zum Haus des Herrn hat die Gemeinde Jesu Christi seit frühester Zeit auf die Stätten übertragen, an denen sie sich um Gottes Wort und Sakrament versammelt.

Von der Kanzel wird das Evangelium verkündigt. Am Altar empfängt die Gemeinde Leib und Blut ihres Herrn. Er ist auch Stätte des Lobopfers und Gebets. Der Taufstein erinnert uns daran, daß Gott uns in seinen Bund aufgenommen, zu seinen Kindern und zu Gliedern seiner Gemeinde gemacht hat¹¹⁾. Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst, zum Morgen- und zum Abendgebet, zum Gedächtnis des Todes des Herrn (11 Uhr) und zum Gebet um den Frieden (12 Uhr)¹²⁾. Das Spiel der Orgel hilft der Gemeinde zum Lob Gottes.

Die Gemeinde gestaltet ihre Kirche oder ihre gottesdienstlichen Räume würdig aus und leitet ihre Glieder

an, sich darin ehrfürchtig zu verhalten. Aller Schmuck des Gotteshauses soll der Verherrlichung Gottes dienen. Der wahre Schmuck der Kirche ist jedoch eine hörende und anbetende Gemeinde.

Das Gotteshaus soll auch am Alltag den Menschen zur Einkehr und Sammlung dienen. Deshalb wird die Gemeinde ihre Kirche an allen Tagen der Woche offenhalten. Hilfen für Besinnung und Gebet, aber auch zur Klärung wichtiger Fragen des Glaubens und Lebens sollen angeboten werden (Schriftentisch).

8. GOTTESDIENST IM HAUS UND IM ALLTAG

„Selig sind, die das Wort Gottes hören und bewahren“ (Lukas 11, 28).

Der Gottesdienst der Gemeinde muß sich in den Familien fortsetzen. Gottesdienst ist auch da, wo eine Mutter ihrem Kinde eine biblische Geschichte erzählt, wo der Vater sich nicht schämt, das Tischgebet zu sprechen oder mit der Familie aus dem Gesangbuch zu singen und zu beten; wo man im Krankenzimmer nicht nur mit Arzneien umgehen, sondern auch im Namen Gottes beten und leiden, sterben und zu einem getrösteten Sterben helfen kann¹³⁾.

Die Geschäftigkeit des Alltags zerreißt vielfach die Familien und verhindert weithin Sammlung und Andacht daheim, so daß Wort Gottes und Gebet der Gemeinschaft der Familie häufig verlorengehen. Wir müssen deshalb Wege suchen, auf denen Gottes Wort wieder Eingang in unsere Familien findet. Dies kann damit beginnen, daß der einzelne Christ das Predigt- und Bibelwort im Herzen bewegt, wieder zu beten anfängt und sich bemüht, den Glauben im Gehorsam zu bewahren. Wo dies geschieht, kann es auch in der Familie wieder zum Gespräch über den Glauben, zum gemeinsamen Beten und Bibellesen kommen. Tage der Freude, Trauer und Not geben dazu besonderen Anlaß.

Mancherlei Hilfen bieten sich der Hausgemeinde an: Das Gesangbuch¹⁴⁾, der Katechismus, die Herrnhuter Losungen, die Bibellese, Gebetbücher, christliche Hauskalender und Wochenblätter. Ebenso können kirchliche Hörfunk- und Fernsehsendungen zu Besinnung und Andacht helfen.

Jeder Gottesdienst in Kirche und Haus hilft dem Christen dazu, ein Leben nach Gottes Willen zu führen. Unser Christsein wird unglaubwürdig, wenn im Leben nichts davon sichtbar wird. Denn in Arbeit und Beruf, in Ehe, Familie und Gesellschaft sollen wir Gott dienen und seine Zeugen sein.

„Ich ermahne euch nun, liebe Brüder, durch die Barmherzigkeit Gottes, daß ihr eure Leiber gebet zum Opfer, das da lebendig, heilig und Gott wohlgefällig sei. Das sei euer vernünftiger Gottesdienst. Und stellet euch nicht dieser Welt gleich, sondern verändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, auf daß ihr prüfen möget, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene“ (Römer 12, 1—2).

Abschnitt V

Von der Beichte und Lossprechung (Absolution)

1. WOZU BEICHTE UND LOSSPRECHUNG (ABSOLUTION)?

„Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir aber unsere Sünde bekennen, so ist Jesus Christus treu und gerecht, daß er uns die

¹⁰⁾ Gesangbuch S. 91*, S. 92*, S. 103*, S. 114*

¹¹⁾ Gesangbuch S. 649—651

¹²⁾ Gesangbuch S. 640, 654, 661, 663

¹³⁾ Gesangbuch S. 685—690

¹⁴⁾ Gesangbuch S. 651—691

Sünden vergibt und reinigt uns von aller Untugend“ (1. Johannes 1, 8—9).

Der große Schatz der Kirche ist die frohe Botschaft von der Vergebung der Sünden durch Jesus Christus: „Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit.“¹⁵⁾

Die Vergebung wird uns in der Beichte zugesprochen. Hier ist Hilfe für Menschen, die unter ihren Sünden leiden und neu anfangen wollen.

Es geht in der Kirche um dies eine: Daß wir durch den Heiligen Geist unsere Sünde und Schuld erkennen, sie aussprechen und Gottes Vergebung begehren; „Darin besteht ein christliches Wesen, daß ich meine Sünden erkenne und Vergebung empfangen“ (Luther).

Unvergebene Schuld zerstört die Gemeinschaft Gottes mit uns und die Bruderschaft untereinander; Vergebung dagegen schafft und erneuert sie. Darum hat Gott nicht nur das Predigtamt eingesetzt und die Sakramente gegeben, sondern auch das Amt der Schlüssel gestiftet:

Christus spricht: „Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben, und alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein“ (Matthäus 16, 19).

2. WARUM RUFT DIE KIRCHE ZUR BEICHTE?

Weil niemand ohne Vergebung der Sünden leben kann, läßt die Kirche im Auftrag ihres Herrn zur Beichte ein.

„So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott“ (2. Korinther 5, 20).

Vergbung ist nur dort möglich, wo jemand seine Sünde erkennt und bekennt. Zu ihrem Ziel kommt die Beichte freilich erst dadurch, daß der, der die Beichte hört (der Beichtiger), im Auftrag des Herrn Christus den Beichtenden von seiner Schuld losspricht und dieser den Zuspruch der Vergebung annimmt. Luther sagt: „Wenn ich zur Beichte vermähne, dann vermähne ich dazu, ein Christ zu sein.“

Wer beichtet, muß wissen, daß es auch zum Amt der Schlüssel gehört, Sünden zu behalten, d. h. die Vergebung der Sünden zu versagen. Solange jemand unbußfertig ist, von einer erkannten Sünde nicht lassen will oder unversöhnlich bleibt, muß ihm der Zuspruch der Vergebung in seelsorgerlicher Entscheidung versagt werden.

Christus spricht: „Nehmet hin den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten“ (Johannes 20, 22—23).

3. WIE KOMMT ES ZUR BEICHTE?

Wenn wir unsere Sünden bekennen wollen, können wir unsere Schuld nicht mehr mit Lebensumständen oder charakterlichen Fehlern, mit menschlichem Versagen oder moralischen Schwächen entschuldigen. Die Bibel öffnet uns die Augen für das, was Sünde eigentlich ist: Ein Leben ohne Gottesfurcht, ohne Vertrauen zu Gott, ein Leben voll Selbstsucht und Begehrlichkeit¹⁶⁾. Der Herr zeigt uns in der Bergpredigt¹⁷⁾, daß es ihm nicht genügt, wenn wir nur äußerlich korrekt und an-

ständig leben. Er fordert vielmehr von uns, daß wir seine Gebote in Gedanken, Worten und Werken halten.

Der Apostel des Herrn sagt uns, daß wir nicht nur sündigen, wenn wir Böses tun, sondern auch, wenn wir es unterlassen, Gutes zu tun:

„Wer nun weiß, Gutes zu tun und tut's nicht, dem ist es Sünde“ (Jakobus 4, 17).

Wenn wir solche Worte der Heiligen Schrift hören, können wir nicht mehr harmlos über unsere Sünde und Schuld denken. Wo uns der Heilige Geist die Augen auftut, erschrecken wir über unsere Sünde und fragen, wie unser Leben in Ordnung kommen kann. Es erwacht das Verlangen nach dem befreienden Wort der Vergebung in der Beichte,

„denn als ich es wollte verschweigen, verschmäteten meine Gebeine durch mein tägliches Klagen. Darum bekannte ich dir meine Sünde und meine Schuld verhehlte ich nicht. Ich sprach: Ich will dem Herrn meine Übertretungen bekennen. Da vergabst du mir die Schuld meiner Sünde“ (Psalm 32, 3 u. 5).

Off führt ein seelsorgerliches Gespräch zur Erkenntnis der Sünde, zum Verlangen nach Vergebung und zur Beichte. Darum sollen wir immer wieder eine seelsorgerliche Aussprache suchen.

4. WIE BEICHTEN WIR?

In jedem Vaterunser ist die Bitte um Vergebung von besonderem Gewicht, ebenso im Nachtgebet der Kirche¹⁸⁾ und in den Abendliedern beim Rückblick auf den vergangenen Tag. So beichten wir vor Gott täglich in unserem Herzen und erbitten ständig von neuem, daß er uns von unserer Schuld befreie.

Zu Beginn des Hauptgottesdienstes werden wir jeden Sonntag daran erinnert, „daß wir gesündigt haben mit Gedanken, Worten und Werken, auch aus eigener Kraft uns von unserem sündigen Wesen nicht erlösen können.“¹⁹⁾ Im gläubigen Hören auf das Evangelium können wir der Vergebung unserer Sünden gewiß werden. Besondere Buß- und Bettage führen uns vor Augen, wo wir in Kirche und Volk gemeinsam gesündigt haben.

Der Christ kann die Wege seines Herzens und Lebens allein nicht immer richtig beurteilen und wird oft von Zweifeln angefochten. Weil er jedoch der Vergebung seiner Schuld gewiß werden soll, ist der Kirche die Beichte gegeben. Zur Beichte gehören zwei Stücke: Einmal, daß man die Sünde bekenne, zum anderen, daß man die Absolution oder Vergebung vom Beichtiger empfangen als von Gott selbst und ja nicht daran zweifeln, sondern fest glaube, die Sünden seien dadurch vergeben vor Gott im Himmel²⁰⁾.

In der gemeinsamen Beichte, die der Feier des Heiligen Abendmahles vorangeht, oder als besonderer Beichtgottesdienst gehalten wird, bekennt der Beichtende seine Schuld als Sünder unter Sündern. Wer sich ernsthaft am Wort Gottes geprüft hat²¹⁾ und seine Übertretungen bereut, kann die Beichtfragen bejahen:

„Bekennst du, daß du gesündigt hast und bereust du deine Sünde? Begehrt du die Vergebung deiner Sünden im Namen Jesu Christi? Glaubst du auch, daß die Vergebung, die ich dir zuspreche, Gottes Vergebung ist, so antworte: Ja.“²²⁾

¹⁵⁾ Kleiner Katechismus, 5. Hauptstück, Gesangbuch Seite 702

¹⁶⁾ Siehe Augsburgerische Konfession, Art. 2 u. 18, Gesangbuch S. 706 u. 711

¹⁷⁾ Matthäus 5, 13—48

¹⁸⁾ Gesangbuch S. 114*—126*

¹⁹⁾ Gesangbuch S. 13*

²⁰⁾ Kleiner Katechismus, Vom Amt der Schlüssel und von der Beichte, Gesangbuch S. 704

²¹⁾ Den Beichtspiegel und weitere Anleitung findet man im Gesangbuch S. 641—644

²²⁾ Agende III

Den Zuspruch der Absolution empfängt die Beichtgemeinde vom Beichtiger durch folgende Worte:

„In Kraft des Befehls, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, verkündige ich euch als verordneter Diener des Wortes: Euch sind eure Sünden vergeben. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“²³⁾

Nach einer anderen Ordnung (etwa bei der Konfirmandenbeichte) können die Beichtenden nach dem gemeinsamen Sündenbekenntnis die Absolution auch einzeln unter Handauflegung empfangen.

Die Einzelbeichte ist in unserer Kirche eine Möglichkeit, von der in Freiheit Gebrauch gemacht werden kann. Den unbiblischen Zwang zur Ohrenbeichte hat die Reformation beseitigt. An der Einzelbeichte aber hält die evangelisch-lutherische Kirche fest²³⁾. Einzelbeichte und gemeinsame Beichte ergänzen einander. Die Einzelbeichte hilft uns, die gemeinsame Beichte ernst zu nehmen und bestimmte Sünden und Neigungen zu bekennen, „die wir wissen und fühlen im Herzen.“²⁴⁾ Die gemeinsame Beichte ermutigt uns, auch um die Vergebung unerkannter und ungenannter Sünden zu bitten und auf quälende Selbstbetrachtung zu verzichten. Die Einzelbeichte hat den Vorzug, daß mit ihr leichter ein seelsorgerliches Gespräch verbunden werden kann, in welchem man Rat und Weisung im Kampf gegen bestimmte Sünden erhält.

Die Einzelbeichte wird meist in der Sakristei oder im Amtszimmer des Pfarrers gehalten. Der Weg zur Einzelbeichte wird leichter, wenn wir bedenken, daß der Beichtiger selbst auch ein Sünder und ein oft angefochtener Mensch ist, der uns nicht verachtet, sondern versteht. Wir beichten nicht ihm, sondern Gott.

5. WER DARF VON SÜNDEN LOSSPRECHEN?

Im Kleinen Katechismus heißt es vom Amt der Schlüssel:

„Es ist die besondere Gewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden gegeben hat, den bußfertigen Sündern die Sünden zu vergeben, den unbußfertigen aber die Sünden zu behalten, solange sie nicht Buße tun.“²⁵⁾

Damit ist die von Christus den Aposteln gegebene Vollmacht der ganzen Kirche verliehen. In erster Linie stehen die Pfarrer zum Hören der Beichte und zur Lossprechung für jeden bereit.

Über eine Beichte muß der Beichtiger unbedingt schweigen. Jeder Pfarrer ist auf Grund seiner Ordination verpflichtet, das Beichtgeheimnis unter allen Umständen und gegen jedermann, auch vor Gericht, zu wahren.

An Stelle des Pfarrers als des berufenen Beichtvaters kann auch jeder Christ, zu dem einer in seiner Not kommt, Beichte hören und dem, der seine Sünden bekennt, die Vergebung zusprechen. Er muß sich jedoch ernstlich prüfen, ob er Beichtiger sein und das Beichtgeheimnis in jedem Fall wahren kann. Ist er aber zu diesem brüderlichen Dienst bereit, dann muß er schweigen, auch wenn er deshalb zu leiden hat.

6. VERGEBUNG UND NEUES LEBEN

„Bei dir ist die Vergebung, daß man dich fürchte“ (Psalm 130, 4).

Wer so betet, kann nicht mehr leichtfertig sündigen und denken: Bei der nächsten Beichte wird mir ja doch

wieder vergeben. Gerade durch die Beichte erfahren wir, wie ernst das Gericht über die Sünde ist. Durch die Absolution haben wir Frieden mit Gott und werden gestärkt zum Kampf gegen die Sünde, den wir auch dann nicht aufgeben, wenn es zu neuen Niederlagen kommt.

Darum sollten wir nicht nur vor einer Abendmahlsfeier zur Beichte gehen, sondern sie auch sonst üben. Denn sie ist die entscheidende Hilfe zur Erneuerung unseres Lebens, weil wir so „den alten Menschen mit seinem vorigen Wandel“ ablegen und „den neuen Menschen anziehen“ (Epheser 4, 22 und 24).

Niemand in der Gemeinde braucht den Kampf gegen die Sünde allein zu führen. Seelsorgerlicher Zuspruch und brüderliche Ermahnung durch erfahrene Christen sind wichtige Hilfen.

„Wenn wir im Licht wandeln, wie er im Licht ist, so haben wir Gemeinschaft untereinander, und das Blut Jesu Christi, seines Sohnes, macht uns rein von aller Sünde“ (1. Johannes 1, 7).

Die Absolution gilt wirklich, denn Gott befreit uns durch sie von unserer Schuld. Die Folgen unserer Sünde werden aber dadurch nicht ausgelöscht. Im Glauben an die Vergebung können wir die uns treffenden Folgen der Sünde demütig tragen und versuchen, den von uns verschuldeten Schaden zu heilen.

Beichte und Psychotherapie zeigen in ihrer Bemühung um den Menschen manche Ähnlichkeiten, sie müssen aber ihrem Wesen und ihrer Zielsetzung nach klar unterschieden werden.

In der Beichte geht es um das Heil des von Gott getrennten Sünders. Bei seelsorgerlichen Gesprächen oder in der Beichte wird in manchen Fällen deutlich, daß auch der Christ im Zusammenhang mit der Schuldfrage seelischen und körperlichen Erkrankungen unterliegt, die eine ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung nötig machen.

Abschnitt VI

Vom Heiligen Abendmahl

1. JESUS CHRISTUS SCHENKT SICH SELBST

Unser Herr Jesus Christus schenkt seiner Gemeinde den Trost des Evangeliums auf verschiedene Weise. Er hat ihr nicht nur sein Wort gegeben und die Heilige Taufe anvertraut, sondern auch das Heilige Abendmahl gestiftet und ihr geboten, es zu feiern.

„Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und gab's seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; solches tut zu meinem Gedächtnis.

Desselbigengleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankte und gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus: Dieser Kelch ist das Neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden; solches tut, so oft ihr's trinket, zu meinem Gedächtnis“ (Matthäus 26, Markus 14, Lukas 22, 1. Korinther 11).

Auf Golgatha ist Jesus an unsere Stelle getreten. Er hat für uns den Tod erlitten und unsere Schuld bezahlt. Als der Gekreuzigte und Auferstandene tritt er in die Mitte seiner Gemeinde und schenkt ihr unter Brot und Wein seinen Leib und sein Blut zu essen und zu trinken. So leben wir im Heiligen Abendmahl von dem einmaligen, unwiederholbaren Opfer, das Jesus Christus zur Vergebung der Sünden gebracht hat:

²³⁾ Augsburgerische Konfession, Art. 11, Gesangbuch Seite 709

²⁴⁾ Gesangbuch S. 704

²⁵⁾ Gesangbuch S. 703

„Er ist einmal erschienen, durch sein eigen Opfer die Sünde aufzuheben. Und wie den Menschen gesetzt ist, einmal zu sterben, danach aber das Gericht: so ist Christus einmal geopfert, wegzunehmen vieler Sünden“ (Hebräer 9, 26—28).

2. JESUS CHRISTUS HÄLT TISCHGEMEINSCHAFT MIT UNS

Im Heiligen Abendmahl hält der auferstandene und erhöhte Herr bis zu seiner Wiederkunft mit seiner Gemeinde leibhaftig Gemeinschaft. Wie er sich während seines Erdenlebens mit den Sündern zu Tische setzte, so hält er im Heiligen Abendmahl Tischgemeinschaft mit den Gliedern seiner Gemeinde. Er macht jeden, der die Gabe seines Leibes und Blutes im Glauben empfängt, durch die Vergebung der Sünden seiner gnädigen Gegenwart froh und gewiß. Diese Gabe ist, wie Luther sagt, ein Trost der Betrübteten und eine Arznei der Kranken, ein Leben der Sterbenden, eine Speise der Hungrigen und ein reicher Schatz aller Bedürftigen und Armen.

Dieses Mahl verlangt gläubige Herzen. Wir sehen auf dem Altar nur Brot und Wein. Wie einst Christi Herrlichkeit und Macht in seiner menschlichen Gestalt verborgen war, so verbirgt er sich heute im Heiligen Abendmahl in dem Brot, das wir essen und in dem Wein, den wir trinken. „Wie dies aber zugehe oder wie er im Brot und Wein sei, wissen wir nicht und sollen's auch nicht wissen: denn Gottes Wort sollen wir glauben und ihm nicht Weise noch Maß setzen. Brot sehen wir mit den Augen, aber wir hören mit den Ohren, daß der Leib (Christi) da sei“ (Luther).

„Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?“ (1. Korinther 10, 16)

In der Abendmahlsliturgie beten wir den im Mahle gegenwärtigen Herrn Jesus Christus an, bekennen uns zu ihm und bringen ihm unseren dankbaren Lobpreis dar. Die Lehre, der Herr könne außerhalb der Mahlfeier in der Hostie angebetet werden, hat keinen Grund in der Heiligen Schrift.

3. DAS GEMEINSCHAFTSMAHL DER FREUDE UND DER HOFFNUNG

An seinem Tisch schließt Christus die Glieder seiner Gemeinde zu gegenseitiger Liebe, Vergebung und brüderlicher Treue zusammen. Er nimmt weg, was uns von Gott und voneinander trennt. Einsame und Einzelgänger bringt er zur Bruderschaft des Volkes Gottes. In der Tischgemeinschaft mit Jesus empfangen wir die Kraft und den Auftrag, einander mit neuen Augen zu sehen, mit Vorwürfen und Vorurteilen aufzuräumen und dem Wort zu gehorchen:

„Einer trage des anderen Last“ (Galater 6, 2).

Weil uns im Sakrament des Altars „Vergabung der Sünden, Leben und Seligkeit“²⁶⁾ zuteil werden, feiern wir es nicht nur in Trauer über unsere Sünde, sondern vielmehr als Freudenmahl. Zuversichtlich glauben und hoffen wir: Wir sind nicht allein in unseren Anfechtungen und Niederlagen. Christus ist mächtiger als alles, was unser Leben bedrohen kann. Er stärkt uns in der Anfechtung und läßt uns freudig den Tag erwarten, an dem er kommt. Im Heiligen Abendmahl schenkt er den Seinen die Kräfte der zukünftigen Welt, in der Gott abwischen wird „alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid, noch Geschrei, noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen“ (Offenbarung 21, 4).

²⁶⁾ Kleiner Katechismus, 5. Hauptstück, Gesangbuch Seite 702

4. KRAFT ZU NEUEM LEBEN

Christus spricht:

„Ich bin das Brot des Lebens“ (Johannes 6, 40).

Wie das irdische Essen und Trinken unseren Leib lebendig erhält, so stärkt uns das Essen und Trinken im Heiligen Abendmahl zu neuem geistlichen Leben. So können alle Bereiche des christlichen Lebens erneuert werden. Wir beten anders, wenn wir den Herrn Jesus Christus im Heiligen Abendmahl angebetet haben; wir reden anders miteinander, wenn wir in der Abendmahlsliturgie Gott gelobt und gedankt haben; wir gehen anders miteinander um, wenn uns Christus im Heiligen Mahl seine Gemeinschaft neu geschenkt hat; wir leiden anders, wenn wir die Kraft der himmlischen Wegzehrung im Glauben empfangen haben. Um die Kraft dieses neuen Lebens beten wir mit den Worten einer frühchristlichen Kirche in Indien: „Verleihe, o Herr, daß unsere Ohren, die deinen Lobpreis vernommen haben, hinfort verschlossen seien für die Stimmen des Unfriedens und Streitens. Laß unsere Augen, die deine große Liebe gesehen haben, auch deine selige Hoffnung einst schauen. Laß unsere Zungen, die deinen Ruhm verkündigt haben, hinfort die Wahrheit bezeugen. Laß unsere Füße, die in deinen Vorhöfen gestanden sind, hinfort nimmer wanken von den Wegen des Lichts. Ja verleihe, o Herr, daß unsere Leiber, die Anteil empfangen haben an deinem lebendigen Leibe, hinfort in einem neuen Leben wandeln. Dir sei Dank für deine unaussprechliche Gabe jetzt und in Ewigkeit. Amen.“²⁷⁾

5. VON ABENDMAHL ZU ABENDMAHL

Das Volk Gottes wandert von Abendmahl zu Abendmahl, bis es im großen Abendmahl des Lammes ans Ziel kommt (Offenbarung 19, 9). Im Heiligen Abendmahl empfangen wir Wegzehrung, Stärkung und Hoffnung. Als Glieder des wandernden Gottesvolkes sollen wir der Einladung zum Tisch des Herrn häufig und regelmäßig folgen. Wir haben das Zeugnis der Heiligen Schrift wie die Übung der ersten Christenheit und der Reformation gegen uns, ja, wir machen uns selbst arm, wenn wir nur ein- oder zweimal im Jahr zum Heiligen Abendmahl gehen.

Das Heilige Abendmahl ist Gottesdienst der Gemeinde und soll häufig gefeiert werden. Dabei können auch einzelne Gruppen der Gemeinde (z. B. Braut- und Eheleute, Männer-, Frauen- und Jugendkreise, Alte und Gebrechliche) besonders eingeladen werden. Jede Abendmahlsfeier muß jedoch für alle Gemeindeglieder offen sein.

Alten, Pflegebedürftigen und Kranken wird das Heilige Abendmahl jederzeit daheim oder im Krankenhaus gereicht; die Angehörigen und Hausgenossen können zur Mitfeier eingeladen werden. Sterbende sollen nicht ohne den Trost des Sakramentes gelassen werden, das uns als das Mahl des Lebens gegeben ist.

Die Gemeindeglieder werden auf verschiedene Weise zum Empfang des Heiligen Abendmahls vorbereitet: Durch eigene Beichtgottesdienste (Beichtvespern) am Vortage, durch Einzelbeichte, durch die Feier der gemeinsamen Beichte oder durch Beichtvermahnung im Gottesdienst²⁸⁾. Auch in Haus und Familie sollten wir uns auf das Abendmahl vorbereiten. Wo wir Verfehlungen eingestehen und vergeben, wo wir bereit sind, uns miteinander zu versöhnen und einen neuen Anfang zu machen, da werden wir auch richtig vorbereitet sein, den Herrn im Sakrament zu empfangen.

²⁷⁾ Gesangbuch S. 649

²⁸⁾ Siehe Augsburgische Konfession, Art. 25; Beichtvermahnungen: Agende III

6. DIE HEILIGKEIT DES ABENDMAHLES

Wer in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharret, dem kann die Absolution nicht gewährt werden. Er muß dem Tisch des Herrn fernbleiben. Wer z. B. die Versöhnung mit anderen hartnäckig ablehnt oder ein ehebrecherisches Verhältnis fortzusetzen gedenkt und trotzdem zum Tisch des Herrn kommt, nimmt zu seinem eigenen Schaden am Heiligen Abendmahl teil. Er verkennt die Heiligkeit des gegenwärtigen Herrn und die Gnadengabe des Sakraments. Es gibt auch ein Essen und Trinken zum Gericht (1. Korinther 11, 28—29).

Wer das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwirft, gotteslästerliche Reden führt oder sonst der Gemeinde grobes Ärgernis gibt, darf nicht zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden. Diese Versagung hat zum Ziel, daß der Zurückgewiesene das Ärgernis beseitigt und die Gabe des Heiligen Abendmahles bußfertig begehrt. Pfarrer und Gemeinde haben nicht nur die Aufgabe, vor leichtfertigen Empfang des Heiligen Abendmahles zu warnen (siehe Hesekiel 3, 18—19); sie dürfen auch nicht aufhören, sich um diejenigen zu mühen, die nicht zum Sakrament zugelassen werden können. Solche Glieder der Gemeinde sind auf die Fürbitte besonders angewiesen.

7. WER DARF KOMMEN?

Jeder, der zum Heiligen Abendmahl zugelassen ist und die Gnadengabe des Sakraments im Glauben und Gebet begehrt, darf zum Tisch des Herrn kommen, auch und gerade dann, wenn er durch seine Sünden beschwert ist.

„Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“ (Matthäus 11, 28).

Wem bestimmte Sünden im Augenblick nicht zu schaffen machen, oder wer sonst kein besonderes Verlangen hat, sollte dennoch kommen, weil Christus es so will. Er kennt uns besser als wir selbst.

Wir dürfen so zum Heiligen Mahl kommen, wie wir sind. Christus erwartet nur, daß wir seinem Worte vertrauen: „Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden.“²⁹⁾

Niemand aber sollte zum Tisch des Herrn gehen, ohne sich persönlich vorzubereiten und sich ernsthaft zu prüfen. Dazu helfen vor allem die Bibel, der Kleine Katechismus und das Gesangbuch³⁰⁾. Der Vorbereitung soll auch die persönliche Anmeldung beim Pfarrer dienen. Geschieht sie frühzeitig, so gibt sie die Möglichkeit zum seelsorgerlichen Gespräch und, wo es gewünscht wird, zur Einzelbeichte.

8. ABENDMAHLSGEMEINSCHAFT VON CHRISTEN VERSCHIEDENER BEKENNTNISSE

Die evangelisch-lutherische Kirche feiert das Heilige Abendmahl nach dem in ihren Bekenntnisschriften niedergelegten Verständnis so, wie es der Herr eingesetzt hat. Sie bekennt mit Luther vom Sakrament des Altars:

„Es ist der wahre Leib und Blut unseres Herrn Jesus Christus, unter dem Brot und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christus selbst eingesetzt.“³¹⁾

Es gibt aber christliche Bekenntnisse mit anderem Abendmahlsverständnis. Hier liegt einer der Gründe, warum Christen verschiedener Bekenntnisse nicht un-

bedenklich miteinander das Abendmahl feiern können. Das ist eine große Not der Christenheit. Wir beten für die wahre Einheit der Kirche und treten für sie ein. Da aber die Abendmahlsgemeinschaft zugleich Ausdruck engster Kirchengemeinschaft ist, ist es nicht gut, die unserem Glauben und Erkennen gesetzten Grenzen voreilig zu überspringen. Unsere ökumenische Verantwortung zeigt sich gerade in unserer Treue zu dem Verständnis des Wortes, das Gott der evangelisch-lutherischen Kirche gegeben hat. Volle Abendmahlsgemeinschaft ist nur möglich, wo Kirchen sich in den Grundlagen ihres Glaubens so nahe gekommen sind, daß sich in der Abendmahlsgemeinschaft auch die Glaubens- und Kirchengemeinschaft verwirklicht. Innerhalb der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands besteht daher volle Abendmahlsgemeinschaft.

Begehren Glieder anderer evangelischer Kirchen, am Heiligen Abendmahl in der evangelisch-lutherischen Kirche teilzunehmen, so können sie zum Tisch des Herrn kommen, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung nahelegen.

Ob römisch-katholische Christen, die in einer evangelisch getrauten Ehe vom Sakrament ihrer Kirche ausgeschlossen sind, in einer evangelisch-lutherischen Gemeinde zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden können, muß der Seelsorger nach gewissenhafter Prüfung entscheiden. Sie müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche und die Teilnahme am Abendmahl in der evangelisch-lutherischen Kirche auf die Dauer nicht vereinbar sind. Evangelisch-lutherische Christen können an der Kommunion in der römisch-katholischen Messe nicht teilnehmen.

Gemeindeglieder, die aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wegziehen, sollen versuchen, sich wieder einer Gemeinde mit evangelisch-lutherischem Bekenntnis anzuschließen. Wo dies nicht möglich ist, gilt nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland:

„Über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl besteht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland keine volle Übereinstimmung. In vielen Gliedkirchen werden Angehörige eines anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zugelassen. In keiner Gliedkirche wird einem Angehörigen eines in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses der Zugang zum Tisch des Herrn verwehrt, wo seelsorgerliche Verantwortung oder gemeindliche Verhältnisse die Zulassung gebieten.“³²⁾

In den Kirchen, die dem Ökumenischen Rat angeschlossen sind, können die Glieder einer Kirche zum Abendmahl einer anderen Kirche in den Grenzen und nach Maßgabe gegenseitiger Vereinbarung zugelassen werden. Bei ökumenischen Zusammenkünften sollten evangelisch-lutherische Christen an den Abendmahlsfeiern der Kirche ihres Bekenntnisses teilnehmen.

Abschnitt VII

Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung

1. GOTT HAT DIE ORDNUNG DER EHE GESCHAFFEN

Jesus Christus spricht:

„Habt ihr nicht gelesen, daß der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach: ‚Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen

²⁹⁾ Siehe Kleiner Katechismus, 5. Hauptstück, Gesangbuch S. 703

³⁰⁾ Gesangbuch S. 641—644

³¹⁾ Kleiner Katechismus, 5. Hauptstück, Gesangbuch Seite 702

³²⁾ Art. 4 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948

und werden die zwei ein Fleisch sein'. So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden" (Matthäus 19, 4—6).

Gott hat den Ehestand selbst eingesetzt. Er hat Mann und Frau geschaffen. Er verbindet sie in der Ehe zu einer unauflösbaren Gemeinschaft, in der sie einander lieben und helfen dürfen. Hier will er ihnen Anteil an seiner Schöpfermacht geben, indem er durch sie neues Leben schenkt. Wenn Christen eine Ehe eingehen, müssen sie wissen, daß sie für deren Führung Gott verantwortlich sind.

Wir leben in einer Welt, in der die Ehe immer wieder umstritten ist. Hier zeigt Gottes Wort den rechten Weg: Mann und Frau sollen einander lieben und ehren. Gottes feste Zusage hilft ihnen, in Versuchungen und Schwierigkeiten beieinander zu bleiben und das Gebot zu halten: Du sollst nicht ehebrechen³³⁾.

Mann und Frau leben davon, daß Christus ihnen vergibt. Darum sollen sie auch einander vergeben. So wird ihr Zusammenleben immer wieder in Ordnung kommen. Sie bleiben unter der Zucht des Heiligen Geistes, indem sie einander das tun, was Christus zuerst an ihnen getan hat. Damit ist ihre Ehe ein Abbild der Gemeinschaft, die Christus mit seiner Gemeinde hat³⁴⁾.

2. AUF DEM WEG ZUR EHE

Junge Menschen sollen auf alle Weise die Achtung vor dem anderen Geschlecht lernen. Sie sollen so leben, daß sie einmal mit gutem Gewissen heiraten können. Christliche Eltern und Erzieher sollen ihnen dabei helfen, in der ehelichen Gemeinschaft eine gute Gabe Gottes zu erkennen. Wichtig bleibt dabei das Vorbild. Durch Predigt, Unterweisung und persönliche Gespräche, in Jugendgruppen und Eheseminaren sollen Kirche und Gemeinde die notwendige Hilfe leisten. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß nicht jedes Menschen Weg in die Ehe führt.

Eine Ehe mit ihrer Freude und mit ihren Belastungen soll ein ganzes Leben lang bestehen. Auch darum ist die richtige Wahl des Lebensgefährten wichtig. Zur Freude am anderen muß die Bereitschaft und Fähigkeit kommen, gemeinsam die Aufgaben der Familie und des Berufs zu erfüllen. Dazu gehört auch der Wille, einander im Glauben weiterzuhelfen. So bleibt eine Ehe gehorsam unter Gott.

Der richtigen Wahl soll auch das Verlöbniß dienen. Verlöbniß ist nicht Ehe, aber ein Versprechen, das auf die Ehe hinführt. Die Verlobungszeit soll eine Zeit gewissenhafter Prüfung und Vorbereitung auf die Ehe sein. Ein Verlöbniß verpflichtet; es kann aber besser sein, das Verlöbniß zu lösen, als eine Ehe einzugehen, die von vornherein zu scheitern droht.

Eheliche Gemeinschaft ist der Ehe vorbehalten. Vor-ehelicher Verkehr bricht aus der Ehe vorzeitig ein wesentliches Stück heraus, auch wenn die Bereitschaft zur Ehe besteht. Zu einem wirklichen Sichfinden gehört Zeit und der feste Schutz, den nur die Ehe gibt. So erschwert auch ein voreheliches Zusammenleben die Freiheit der endgültigen Entscheidung und belastet nicht selten eine spätere Ehe.

Der weithin bedenkenlos geübte außereheliche Geschlechtsverkehr verführt junge Menschen, ihn mit wirklicher Liebe zu verwechseln. Wer sich durch das verführerische Leitbild der sexuellen Freizügigkeit bestimmen läßt, gefährdet zudem seine Gemeinschaft mit Gott, seine künftige Ehe und die Ehen anderer. Ver-

suchten und verführten jungen Menschen darf die Gemeinde bezeugen, daß Unordnung und persönliche Schuld auf diesem Gebiet durch Vergebung und Neuanfang wieder in Ordnung gebracht werden können

3. EHESCHLIESSUNG UND TRAUUNG

Bei der standesamtlichen Eheschließung wird ausgesprochen, daß zwei Menschen nun rechtmäßig verbunden sind. Christen wissen aber, daß zum Eingehen einer Ehe mehr gehört als ein rechtlicher Vorgang. Sie glauben, daß Gott Herr und Beistand ihrer Ehe ist. Zu ihm kommen sie in der kirchlichen Trauung. Wer sie ablehnt, muß sich fragen, ob er in seiner Ehe auf Gottes Verheißung und Hilfe verzichten will.

Die Trauung sollte der Eheschließung vor dem Standesbeamten möglichst bald folgen. Zur Trauung melden sich die Brautleute rechtzeitig beim Pfarrer an. Sie weisen nach, daß sie getauft und Glieder einer christlichen Kirche sind. Dabei ist vorausgesetzt, daß zumindest einer von ihnen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und konfirmiert ist. Bei der Anmeldung stellt der Pfarrer auch fest, ob etwa Gründe vorliegen, die einer Trauung im Wege stehen³⁵⁾.

Im kirchlichen Aufgebot wird das Brautpaar mit der Abkündigung in die Fürbitte der Gemeinde aufgenommen. Vor der Trauung hält der Pfarrer mit den Brautleuten das Traugespräch. Dabei spricht er mit ihnen über die christliche Führung der Ehe, über die Gestaltung des Hochzeitstages und über Sinn und Verlauf der Trauung.

Die Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst. Den Brautleuten wird das Wort Gottes zu ihrer Ehe gesagt. Vor Gott und der Gemeinde versprechen sie einander die Treue. Sie empfangen den Segen für ihren neuen Stand. Mit ihrer Fürbitte steht die Gemeinde denen bei, die ihre Ehe beginnen.

Die Traufrage und Antwort lautet:

„Willst du diese(n) N. N., die (den) Gott dir anvertraut, als deine(n) Ehefrau (Ehemann) lieben und ehren und die Ehe mit ihr (ihm) nach Gottes Gebot und Verheißung führen in guten wie in bösen Tagen, bis der Tod euch scheidet, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe“.

„Ja, mit Gottes Hilfe.“³⁶⁾

Ein guter Anfang der Ehe ist es, wenn Braut und Bräutigam anläßlich der Trauung zum Heiligen Abendmahl gehen.

In der Christenheit ist es gute Sitte, daß die ersten Feiertage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Buß- und Betttag sowie die Karwoche als „geschlossene Zeiten“ gelten, das heißt, daß in dieser Zeit keine Trauungen mit ihren anschließenden Festlichkeiten stattfinden. In manchen Gemeinden gilt das auch für die ganze Advents- und Passionszeit.

Wenn einer der Eheschließenden den christlichen Glauben offen ablehnt, das Wort Gottes verächtlich macht oder durch sein Leben der Gemeinde offensichtlich Anstoß gibt, kann die Trauung nicht gewährt werden. Die Trauung ist auch zu versagen, wenn die Brautleute beabsichtigen, eine „Eheweihe“ durch eine Weltanschauungsgemeinschaft vornehmen zu lassen.

In fraglichen Fällen entscheidet der Pfarrer in seelsorgerlicher Verantwortung nach sorgsamer Prüfung aller Umstände und nach Anhören des Kirchenvorstandes. Wird die Trauung versagt, so kann eine Überprüfung der Entscheidung beantragt werden.

³³⁾ Kleiner Katechismus, Gesangbuch S. 693

³⁴⁾ Siehe Epheser 5, 21—23

³⁵⁾ Siehe auch vorletzten Absatz und die Ziff. 6 u. 8

³⁶⁾ Agende III

4. EHE UND ELTERN SCHAFT

„Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei“ (1. Mose 2, 18)³⁷⁾.

„Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan“ (1. Mose 1, 28).

Gott hat Mann und Frau geschaffen, damit sie in allen Dingen füreinander da sind. Er hat sie zu einer Liebe fähig gemacht, die den ganzen Menschen erfaßt. In der Lebensgemeinschaft der Ehe schenkt er ihnen die Geborgenheit, in der allein sie sich einander ganz hingeben können.

Mann und Frau verachten den Reichtum, der ihnen in der Ehe geschenkt ist, wenn sie ihre Liebe zu einer Gewohnheit oder Pflicht verkümmern lassen oder die Freude der Ehe nur in der geschlechtlichen Gemeinschaft sehen wollen.

Sie denken von ihrer Hingabe zu einseitig, wenn sie meinen, ihr Zusammensein diene nur der Fortpflanzung menschlichen Lebens. Liebe und Hingabe der Eheleute haben vor Gott auch einen eigenen Wert.

Gott hat mit dem Geschenk der Liebe das Wunder neuen Lebens verbunden. Kinder sind darum eine Gabe Gottes. Sie bringen Freude und gegenseitige Hilfe für die Familie und nicht nur Mühen und Einschränkungen.

Mann und Frau mißachten Gottes Schöpferwillen, wenn sie aus Egoismus, Genußsucht und Bequemlichkeit keine Kinder haben wollen oder die Zahl der Kinder aus diesen Gründen beschränken.

Sie gefährden damit auch ihre Ehe, denn ihr eigensüchtiges Verhalten wird in ihre Liebe eindringen.

Beide Aufgaben, füreinander ganz da zu sein und Kindern das Leben zu schenken, stellen Eheleute vor immer neue Entscheidungen. So wird für viele auch die Frage nach einer Regelung der Empfängnis entstehen. Die Zeitspanne zwischen den Geburten, Krankheit und Entkräftung, Wohnraumschwierigkeiten und berufliche Entscheidungen können dazu Anlaß geben. In solchen Situationen werden sich Eheleute vor Gott in ihrem Gewissen gemeinsam prüfen müssen, wie sie in rechter Verantwortung füreinander und für die Familie handeln sollen. In dieser Prüfung kann der Mut zum Kind wachsen; es kann aber auch aus Liebe und Verantwortung geboten sein, die Zahl der Kinder zu beschränken. In ihrer Gewissensentscheidung finden Eheleute Rat bei erfahrenen Seelsorgern und kirchlichen Eheberatungsstellen oder in geeignetem Schrifttum.

Auf die Frage nach den Methoden einer Empfängnisregelung gibt es keine für alle gültige Antwort. Deshalb sollten Eheleute sich vom Arzt beraten lassen. Auf keinen Fall darf die eheliche Gemeinschaft gefährdet und die gegenseitige Rücksichtnahme der Ehegatten verletzt werden.

Christliche Eheleute müssen bereit sein, ihre Entscheidung zu überprüfen und je nach Lage und Erkenntnis immer neu zu fällen. Auch ein nicht gewünschtes Kind will dankbar aus Gottes Hand angenommen und geliebt werden.

Mit allem Nachdruck muß aber vor einer Sterilisation als Weg zur Empfängnisregelung gewarnt werden, da ein solcher Eingriff die Ehe zerstören kann und nicht mehr rückgängig zu machen ist.

³⁷⁾ Wörtlich: „Ich will ihm eine Hilfe schaffen als sein Gegenüber (d. h. die zu ihm paßt)“.

Abtreibung und die Tötung mißgestalteter oder geistig behinderter Kinder stehen unter Gottes Verbot: „Du sollst nicht töten.“³⁸⁾

Blieben Eheleuten Kinder versagt, so verliert ihr Ehestand nicht seinen Sinn. Auch einer kinderlosen Ehe geben Liebe und gegenseitiger Dienst Erfüllung. Die Liebe, die nicht eigenen Kindern zugutekommt, kann anderen Menschen zugewendet werden.

Jeder einzelne Christ hat die Pflicht, sich kinder- und familienfreundlich zu verhalten. Kirche und Gemeinde haben die Aufgabe, sich für eine eheerhaltende, kinder- und familienfördernde Sozialordnung und Gesetzgebung einzusetzen.

5. CHRISTEN OHNE EHE

Es gibt Frauen und Männer, die ohne Ehe bleiben: Die Verwitweten, die keine neue Ehe eingehen; die Unverheirateten, die aus verschiedenen Gründen nicht zur Ehe kommen, und die Ehelosen, die sich zur Ehelosigkeit berufen wissen. Sie alle sind mit ihren besonderen Gaben und Möglichkeiten, aber auch mit ihren besonderen Schwierigkeiten Glieder der Gemeinde. Der Glaube an Christus und die Gemeinschaft in der Kirche können ihnen helfen, ihre Ehelosigkeit als Führung Gottes zu erkennen und immer neu zu bejahen.

„Wie einen jeglichen Gott berufen hat, so wandle er“ (1. Korinther 7, 17).

Ehelose Christen sollen durch rechtes Verhalten vermeiden, daß die eheliche Gemeinschaft anderer beeinträchtigt wird. Auch für Christen ohne Ehe und ihnen gegenüber gilt das 6. Gebot³⁹⁾.

Die Gemeinde soll die Ehelosen nicht nur achten und ehren, sondern ihre Berufung durch Gott und ihren eigenständigen Beitrag zum Leben der Gesellschaft und der Kirche dankbar erkennen. Auch für sie betet die Gemeinde. Sie kann ihnen Gemeinschaft und Geborgenheit vermitteln. Die Gemeinde bedarf auch ihrer Mitarbeit. Für ihre diakonische Arbeit wirbt sie immer wieder um Menschen, die ganz oder zeitweise auf die Ehe verzichten. Der Dienst an anderen Menschen kann auch für sie Erfüllung ihres Lebens werden.

6. BEKENNTNIS- UND GLAUBENSVERSCHIEDENE EHEN

Nichts verbindet die Eheleute so fest wie die Einmütigkeit im Glauben. Darum soll sich der evangelische Christ einen Ehegatten wählen, der dem gleichen Bekenntnis angehört.

Es werden heute allerdings häufig Ehen mit Christen anderer Bekenntnisse geschlossen. Auch diese Ehen sind vor Gott und den Menschen gültige Ehen. Der Glaube an Christus ist gewiß auch eine Hoffnung für solche Ehen. Aber die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Wer im Glauben seiner Kirche gegründet ist und an ihrem Leben Anteil nimmt, wird gerade in der bekenntnisverschiedenen Ehe unter der Trennung der Konfessionen leiden und in Glaubens- und Gewissensnöte geraten, vor allem im Blick auf die Erziehung der Kinder. Darum wird davon abgeraten, eine solche Ehe einzugehen.

Die Trauung mit Christen eines anderen Bekenntnisses kann aber gewährt werden, wenn sich die Ehe-schließenden geeinigt haben, ihre Kinder in der evangelisch-lutherischen Kirche taufen zu lassen und im

³⁸⁾ Siehe Auslegung zum 5. Gebot, Kleiner Katechismus, Gesangbuch S. 693

³⁹⁾ Kleiner Katechismus, Gesangbuch S. 693

evangelisch-lutherischen Bekenntnis zu erziehen. Bei der Eheschließung mit einem Christen anderen evangelischen Bekenntnisses kann die Trauung ohne weiteres gewährt werden.

Eine zusätzliche Trauung in dem anderen Bekenntnis darf grundsätzlich nicht vorgesehen sein.

Wenn ein evangelischer Christ, der eine bekenntnisverschiedene Ehe schließen möchte, sich verpflichtet, seine Kinder in einer anderen Konfession als der seinen erziehen zu lassen, obwohl er davon überzeugt ist, daß dieses Bekenntnis dem Evangelium in wesentlichen Punkten widerspricht, so muß er sich fragen lassen, ob er nicht gegen sein Gewissen handelt. Er wird auch einsehen müssen, daß er in der Gemeinde, die sich allein an das Evangelium gebunden weiß, in der Regel keine Ehrenämter übernehmen, insbesondere nicht Kirchenvorsteher oder Pate werden kann. Von dieser Regel kann nur dann abgewichen werden, wenn sich aus einem eingehenden Gespräch mit dem zuständigen Seelsorger die Möglichkeit einer anderen Entscheidung ergibt und der Kirchenvorstand dieser zustimmt.

Die Trauung evangelisch-lutherischer Christen mit Angehörigen einer nichtchristlichen Religion oder mit Religionslosen kann nicht gewährt werden. Dasselbe gilt auch für Ehen mit Sektenangehörigen. Liegen besondere Umstände vor, so kann die Genehmigung einer Trauung beantragt werden. Vorausgesetzt ist dabei, daß beide Brautleute wissen, was christliche Ehe ist, ihre Bereitschaft zum christlichen Eheversprechen erklären und sich verpflichten, ihre Kinder in der evangelisch-lutherischen Kirche taufen zu lassen und sie christlich zu erziehen.

Der Gemeinde ist die Seelsorge an glaubensverschiedenen Ehen besonders aufgegeben.

7. DÜRFEN CHRISTEN SICH SCHEIDEN LASSEN?

Der Apostel Paulus schreibt:

„Den Ehelichen aber gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß die Frau sich nicht scheide von dem Manne — hat sie sich aber geschieden, soll sie ohne Ehe bleiben oder sich mit dem Manne versöhnen —, und daß der Mann die Frau nicht von sich schicke“ (1. Korinther 7, 10—11) ⁴⁰⁾.

Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Die Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung. Die christliche Gemeinde hat daher ihren verheirateten Gliedern zu helfen, daß sie die Ehe christlich miteinander führen können.

Trotz des vom Apostel eingeschärften klaren Gebotes Jesu kommt es auch zwischen Christen zur Scheidung. Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll, gerade auch um der Kinder willen, alles geschehen, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Versöhnung miteinander zu führen. Kommt es aber zur Scheidung, so soll sich die Gemeinde vor Gott beugen, weil der Schaden dieser Ehe in ihrer Mitte nicht geheilt werden konnte; es ist nicht ihre Aufgabe, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten, sondern ihnen beizustehen.

Die Kirche muß in jedem Fall an dem biblischen Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten. Deswegen ist der Versuch, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe zu helfen, geboten. Auch da, wo sich eine solche Wiederherstellung der Ehe als unmöglich erweist, muß sich ein Geschiedener der ernstesten Frage stellen, ob er in Verantwortung vor Gott die Freiheit hat, eine neue Ehe einzugehen.

8. KÖNNEN GESCHIEDENE GETRAUT WERDEN?

Der Wiederverheiratung Geschiedener steht das Wort des Herrn entgegen:

„Wer sich scheidet von seiner Frau und freit eine andere, der begeht Ehebruch an ihr; und so sich eine Frau scheidet von ihrem Manne und freit einen anderen, die begeht Ehebruch“ (Markus 10, 11—12).

Durch die gerichtliche Scheidung wird ein Christ vor Gott nicht von seinem Eheversprechen gelöst und frei für eine neue Ehe. Auch das Opfer Christi am Kreuz, das uns die Vergebung gebracht hat, hebt den Ernst der Gebote Gottes nicht auf. Wer Vergebung erfährt, soll auch bereit sein, die Folgen der Schuld zu tragen. Die kirchliche Trauung kann darum Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden.

Das gilt insbesondere für solche, die am Zerbrechen einer Ehe in erster Linie schuld sind und einander heiraten wollen; die sich grundlos und hartnäckig geweigert haben, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, die ihren Ehegatten böswillig und endgültig verlassen haben.

Die Heilige Schrift kennt jedoch auch die ehezerstörende Macht der sexuellen Leidenschaften ⁴¹⁾ und des harten Herzens derer, die aus ihrer ehelichen Bindung rücksichtslos herausstreben ⁴²⁾. Wenn es dadurch einem Christen trotz seiner Bereitschaft zur Vergebung und Treue unmöglich gemacht wurde, seine Ehe aufrechtzuerhalten und wenn er nicht die Gabe hat, ehelos zu bleiben, so kann er unter Umständen eine neue Ehe eingehen. Die Trauung kann auch dann nur verantwortet werden, wenn er die eigene Schuld erkennt und bereut. Wird eine solche Trauung gewährt, so darf dadurch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leiden und der Gemeinde kein Anstoß gegeben werden. Deshalb kann die Trauung erst nach einem größeren, nicht nur nach Monaten bemessenen Zeitabstand von der Scheidung stattfinden.

Die apostolische Grundregel für eine gute Gemeindeordnung:

„So verordne ich's in allen Gemeinden“ (1. Korinther 7, 17)

legt auch bei der Trauung Geschiedener ein gleichmäßiges kirchliches Handeln nahe. Auf Grund eines seelsorgerlichen Gutachtens des zuständigen Gemeindepfarrers trifft in der Regel ⁴³⁾ der Landeskirchenrat die Entscheidung über die Gewährung der Trauung. In besonderen Fällen kann die Trauung erst nach längerer Zeit gewährt werden.

Geschiedene, die getraut werden wollen, müssen dies frühzeitig bei ihrem Pfarrer beantragen. Dieser stellt ihnen das Zeugnis der Heiligen Schrift vor Augen und prüft im seelsorgerlichen Gespräch, ob er im Rahmen der kirchlichen Ordnung ⁴³⁾ eine Trauung selbst verantworten oder gegenüber dem Landeskirchenrat befürworten kann.

Wer sich die Trauung durch unwahre Angaben zu erschleichen versucht, betrügt sich selber um den Segen Gottes für die neue Ehe und belügt die Gemeinde.

In jedem Fall muß die Trauung Geschiedener in schlichter Form gehalten werden.

Mußte Eheleuten die Trauung versagt werden, so ist es die Aufgabe von Pfarrer und Gemeinde, ihnen mit Ernst und Liebe besonders beizustehen, damit sie ihre neue Ehe aus der Vergebung christlich führen können.

⁴¹⁾ Matthäus 5, 32; 19, 8

⁴²⁾ 1. Korinther 7, 15

⁴³⁾ Kirchengesetz über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde

⁴⁰⁾ Siehe auch Markus 10, 4—12

Die Kinder aus solchen Ehen werden getauft, wenn die Taufe nicht aus anderen gewichtigen Gründen zurückgestellt werden muß⁴⁴⁾.

Jede Versagung der Trauung ist schmerzlich. Wenn aber um der Heiligkeit der Ehe willen die Trauung versagt werden muß, so soll diese Entscheidung den Menschen dazu helfen, die gute Ordnung Gottes wieder neu zu erkennen.

Abschnitt VIII

Vom Sterben des Christen und vom kirchlichen Begräbnis

1. DER CHRIST UND DER TOD

Wir sind nie davor sicher, daß wir nicht plötzlich der Wirklichkeit des Todes begegnen und uns dieser furchtbaren Gewalt hilflos ausgeliefert fühlen. Trotz dieser Todesnähe sind auch wir Christen ständig versucht, die Gedanken an den Tod zu verdrängen oder das Sterben als ein natürliches Ereignis hinzunehmen. Darum sollen wir immer wieder beten:

„Herr, lehre mich doch, daß es ein Ende mit mir haben muß und mein Leben ein Ziel hat und ich davon muß“ (Psalm 39, 5).

Der Tod kann zwar in vielfältiger Weise und Gestalt über einen Menschen kommen. Immer aber gilt es, Abschied zu nehmen von allem, was uns an diese Welt bindet. Weil der Tod diese Grenze setzt, müssen wir unser Lebenswerk unfertig aus der Hand legen. Was aber im Grunde das Sterben so bitter macht, sagt uns die Heilige Schrift: Der Tod ist Gericht Gottes über unsere Sünde (vgl. Römer 6, 23).

„Das macht dein Zorn, daß wir so vergehen und dein Grimm, daß wir so plötzlich dahinquähen; denn unsere Missetat stellst du vor dich, unsere unerkannte Sünde ins Licht vor deinem Angesicht“ (Psalm 90, 7—8).

Jesus Christus hat am Kreuz dieses Gericht über unsere Sünde auf sich genommen und durch seine Auferstehung den Tod besiegt. Im Glauben an die Vergebung unserer Sünden können wir darum die Furcht vor dem Gericht und der Verdammnis überwinden, auf das ewige Leben hoffen und im Frieden heimgehen.

Wie Gott der Herr ist über die Lebendigen, so bleibt er auch Herr über alle, die er aus dieser Welt abberufen hat. Wenn wir dies glauben, dann werden wir davor bewahrt, uns in unserem Denken und Tun in falscher Weise an die Toten zu binden oder gar im Sinne des Spiritismus⁴⁵⁾ mit ihnen Umgang zu suchen. Dies schließt freilich unser dankbares Gedenken an unsere Verstorbenen nicht aus. Als Christen sind wir über Tod und Grab hinaus mit ihnen in dem Glauben verbunden, daß sie dort und wir hier im Reich des auferstandenen Herrn leben.

„Denn unser keiner lebt sich selber und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: Wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er über Tote und Lebendige Herr sei“ (Römer 14, 7—9).

2. VORBEREITUNG AUF DAS STERBEN

„Herr, lehre uns bedenken, daß wir sterben müssen, auf das wir klug werden“ (Psalm 90, 12).

Unsere Zeit steht in Gottes Händen (Psalm 31, 16). Jede Stunde unseres Lebens ist von Gott geschenkt.

Darum dürfen wir unser Tagewerk getrost und fröhlich tun. Wir sollen jedoch zugleich jederzeit bereit sein, uns von Gott abrufen zu lassen. Wenn wir bedenken, daß der heutige Tag unser letzter sein könnte, dann werden wir mit unseren Mitmenschen anders umgehen und auch die rechte Einstellung zu den Dingen dieser Welt finden.

Als Christen lernen und singen wir von Jugend auf die Kreuz- und Trostlieder sowie die Lieder von Tod und Ewigkeit⁴⁶⁾, die uns auf unser Sterben vorbereiten. Auch in Abendliedern bitten wir um einen gnädigen Tod und um die Erlösung aus dem Gericht. Im Vertrauen auf die Zusagen des Wortes Gottes und gestärkt durch das Heilige Abendmahl richten wir mit der christlichen Gemeinde unseren Blick auf den für uns gekreuzigten und auferstandenen Christus. Besonders die drei letzten Sonntage im Kirchenjahr und der zweite Advent rufen die Gemeinde zur Besinnung auf die Wiederkunft des Herrn und zur Vorbereitung auf die Stunde, in der wir vor Gott erscheinen werden. Denn

„wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“ (Hebräer 13, 14).

3. WAS ERWARTET UNS NACH DEM TODE?

Der Tod ist nicht der Endpunkt des menschlichen Lebens. Wer im Glauben an den Herrn Christus stirbt, über den hat der Tod nicht das letzte Wort. Christus selbst wird uns aus dem Tod erwecken:

„Es wird gesät verweslich und wird auferstehen unverweslich. Es wird gesät in Unehre und wird auferstehen in Herrlichkeit. Es wird gesät in Schwachheit und wird auferstehen in Kraft. Es wird gesät ein natürlicher Leib und wird auferstehen ein geistlicher Leib“ (1. Korinther 15, 42—44).

Wir sollten uns keine bänglichen Gedanken machen über die Zeit, die zwischen Tod und Auferstehung liegt. Luther sagt von ihr, daß sie vergehen wird „wie in einem Nu“. Gott ist nicht an unsere Vorstellung von Zeit und Raum gebunden. Aus diesem Grund kann der Apostel Paulus ausrufen:

„Ich habe Lust, abzuschneiden und bei Christus zu sein“ (Philipper 1, 23).

Das ist das letzte Ziel unseres Christenlebens: Daß wir heimkommen dürfen ins Vaterhaus, wo „Gott abwischen wird alle Tränen von ihren Augen und der Tod nicht mehr sein wird, noch Leid, noch Geschrei, noch Schmerz; denn das Erste ist vergangen“ (Offenbarung 21, 4). Christus nimmt uns die Sorge im Blick auf die Vergangenheit unseres irdischen Lebens, trägt uns durch die Schrecken des Todes und rettet uns vor der ewigen Verdammnis. Die Zeit, die mit jeder Stunde vergeht, läßt uns nicht nur älter werden, sondern bringt uns auch dem Tag näher, an dem wir Christus sehen, wie er ist (1. Johannes 3, 2).

Gott hat verheißen, einen neuen Himmel und eine neue Erde zu schaffen. Obwohl wir diese neue Welt Gottes mit unserer menschlichen Sprache und unseren irdischen Bildern nicht zureichend beschreiben können, wird Gott sein Reich über all unser Vorstellungsvermögen hinaus herrlich vollenden.

4. CHRISTENDIENST AN STERBEBETTEN

Durch Krankheit und Sterben in Familie und Gemeinde werden wir zur Besinnung und zum Dienst gerufen. Wir sollen als Christen einander dazu helfen, daß wir die Zeit der Krankheitsnot und die Sterbestunde im Glauben bestehen und getröstet unseren

⁴⁴⁾ Siehe Abschnitt I, Unterabschnitt 10

⁴⁵⁾ Siehe 5. Mose 18, 10—12

⁴⁶⁾ Gesangbuch Nr. 280—331; 489—504

Weg durch das finstere Tal (Psalm 23, 4) zum ewigen Leben gehen können.

Bibel und Gesangbuch⁴⁷⁾, Lieder und Gebete unserer Kirche lassen uns einem Sterbenden gegenüber nicht ratlos dastehen. Wir können ihm vielmehr bis zuletzt Worte der Heiligen Schrift oder vertraute Liedstrophen zusprechen und ihn im Gebet der Gnade Gottes anfehlen. Die Erfahrung zeigt, daß Menschen, die schon im Todeskampf liegen, noch dankbar auf solchen Zuspruch hören.

Wo immer es möglich ist, sollte der Pfarrer gerufen werden, solange der Sterbende bei Bewußtsein ist. Eine Abendmahlsfeier mit den Angehörigen im Sterbezimmer bringt ihnen und dem Sterbenden Trost und Hoffnung.

Ist ein Gemeindeglied entschlafen, so kann im Kreise der Angehörigen und Nachbarn mit der Feier der Aussegnung oder mit dem Valetsegen⁴⁸⁾ Abschied genommen werden.

5. DAS KIRCHLICHE BEGRÄBNIS

Das Begräbnis ist ein Gottesdienst der Gemeinde, in dem die Botschaft der Heiligen Schrift über den Tod und die Auferstehung verkündigt wird. Darum sollten nicht nur die Angehörigen und Freunde daran teilnehmen. Außerdem ist es eine gute Ordnung, wenn mit dem Begräbnis ein Trauergottesdienst verbunden wird.

Es müßte selbstverständlich sein, daß die Angehörigen und der Pfarrer, der die Bestattung hält, zuvor eine persönliche Begegnung suchen. Dabei kann auch über den Text der Todesanzeige gesprochen werden. Diese sollte ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens sein und deshalb sorgsam überlegt werden.

Zum christlichen Begräbnis gehört gleicherweise der Choral, mit dem die Gemeinde den Ostersieg Jesu Christi bezeugt. Sie tröstet damit die Trauernden und stärkt sie im Glauben. Im Gebet bringt die christliche Gemeinde den Schmerz der Leidtragenden vor Gott. Sie bittet den Herrn, er möge dem Toten ein barmherziger Richter sein und uns allen ein gnädiges Ende schenken.

Am Sarg soll Jesus Christus als Herr über Leben und Tod verkündigt werden. Die Predigt wird auch des Verstorbenen gedenken und dankbar bezeugen, was Gott an ihm und durch ihn getan hat (Lebenslauf). Die Verkündigung muß aber in aller Liebe wahr sein. Sie darf nicht rühmen, was nicht zu rühmen ist.

Bei der Beerdigung sagt der Pfarrer:

„Nachdem es dem allmächtigen Gott gefallen hat, unseren Bruder (unsere Schwester) aus diesem Leben abzurufen, legen wir seinen Leib in Gottes Acker, daß er wieder zur Erde werde, davon er genommen ist: Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staube. Wir befehlen unseren Bruder in Gottes Hand. Jesus Christus wird ihn auferwecken am Jüngsten Tage. Er sei ihm gnädig im Gericht und helfe ihm aus zu seinem Reich.“⁴⁹⁾

Die christliche Gemeinde soll dafür eintreten, daß Reden und Nachrufe am Grab nicht im Widerspruch zur kirchlichen Verkündigung stehen. Unnötiger Aufwand und Prunk, der den Ernst des Todes vergessen lassen soll, entspricht nicht dem Sinn des christlichen Begräbnisses. Die musikalische Ausgestaltung muß berücksichtigen, daß das Begräbnis ein Gottesdienst ist. Örtliche Bräuche dürfen dem Zeugnis der Heiligen Schrift von Tod und Auferstehung nicht zuwiderlaufen.

Es entspricht alter christlicher Sitte, sich beerdigen zu lassen. Wird jedoch eine Einäscherung gewünscht, so erfüllt die Kirche den Dienst der Verkündigung wie bei der Beerdigung. Eine kirchliche Handlung bei der Urnenbeisetzung ist in der Regel nur dann möglich, wenn eine kirchliche Feier bei der Einäscherung nicht stattgefunden hat.

Im Hauptgottesdienst werden Tod und Begräbnis eines Gemeindegliedes abgekündigt, damit die ganze Gemeinde für den Verstorbenen und seine Hinterbliebenen betet.

6. DIE GEWÄHRUNG DES KIRCHLICHEN BEGRÄBNISSES

Weil das Begräbnis ein Gottesdienst der Gemeinde ist, kann es nur solchen Verstorbenen gewährt werden, die Glieder der evangelischen Kirche waren. Ungetaufte Kinder evangelischer Eltern sowie frühverstorbene Kinder, bei denen die Nottaufe nicht mehr möglich war, oder Totgeborene können mit einer kirchlichen Handlung beerdigt werden.

Das kirchliche Begräbnis kann in Ausnahmefällen auch gewährt werden,

wenn bei einem aus der Kirche Ausgetretenen der Pfarrer zuverlässig weiß, daß der Verstorbene nur durch den Tod an seinem Wiedereintritt in die Kirche verhindert wurde,

wenn bei einem Angehörigen eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist,

wenn bei den Angehörigen eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche das Begräbnis ablehnt, weil der Verstorbene in einer konfessionsverschiedenen Ehe der evangelischen Erziehung der Kinder zustimmte.

Das kirchliche Begräbnis muß versagt werden, wenn der Verstorbene zwar Glied der evangelischen Kirche war, aber das Bekenntnis zu Jesus Christus bis zuletzt offenkundig verworfen oder öffentlich geschmäht hat oder wenn er trotz ernster persönlicher Mahnung und Warnung in mutwilligem Ungehorsam gegenüber den Geboten Gottes verharrt hat.

Hat ein Gemeindeglied Selbstmord begangen, so muß geprüft werden, ob es kirchlich beerdigt werden kann. Weil nicht selten geistig-seelische Erkrankungen zu dieser Tat führen, werden wir als Christen das letzte Wort über einen, der so aus dem Leben geschieden ist, Gott überlassen. Trotzdem muß sich die Gemeinde fragen, ob sie an dem Verstorbenen nicht dadurch selbst schuldig geworden ist, daß sie es an Trost, Rat und Hilfe hat fehlen lassen. Nicht erst am Sarge, sondern in ihrer ganzen Verkündigung muß die Kirche bezeugen, daß Christus auch in die tiefste menschliche Verzweiflung hineinruft: „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“ (Matthäus 11, 28). Doch darf sie auch nicht verschweigen, daß ein Christ, der sein Leben wegwerfen will, sich gegen Gottes Gebot versündigt.

Der Pfarrer muß seinen Dienst am Grab stets versagen, wenn eine Verkürzung des Inhalts der Verkündigung gefordert wird.

Die Versagung des kirchlichen Begräbnisses gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Er soll auch Kirchenvorsteher dazu hören. Wenn das kirchliche Begräbnis versagt werden muß, sind Gemeinde und Pfarrer verpflichtet, sich der Angehörigen seelsorgerlich besonders anzunehmen.

⁴⁷⁾ Gesangbuch S. 680—691

⁴⁸⁾ Gesangbuch S. 689

⁴⁹⁾ Agende III

Das Glockenläuten, das immer Zeichen des Gottesdienstes und des Gebetes ist, wird von der Gemeinde anlässlich einer Bestattung nur dann gewährt, wenn eine kirchliche Handlung stattfindet.

7. VOM FRIEDHOF

Christen pflegen die Gräber ihrer Toten und achten den Friedhof als Gottesacker. Wer ihn betritt und an den Gräbern stehen bleibt, gedenkt der Verstorbenen und betet:

„Ach, mein Herr Jesu, der du bist von Toten auferstanden, rett' uns aus Satans Macht und List und aus des Todes Banden, daß wir zusammen insgemein zum neuen Leben gehen ein, das du uns hast erworben.“⁵⁰⁾

Sinnlose Inschriften, unchristliche Sinnbilder oder übertriebener Aufwand passen nicht zum Grab des Christen. Die Grabmale sollen ebenso wie der ganze Friedhof ein Zeugnis des christlichen Glaubens sein. Das Kreuz als Zeichen der Todesüberwindung und Worte der Heiligen Schrift von der Christen Hoffnung prägen die Ruhestätte des Christen und mahnen den Vorübergehenden, dem Zeil seines Lebens im Glauben entgegenzugehen.

„Der Tod ist verschlungen in den Sieg. Tod, wo ist dein Stachel? Hölle, wo ist dein Sieg? Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gibt durch unsren Herrn Jesus Christus“ (1. Korinther 15, 55 und 57).

Abschnitt IX

Von Amt und Gemeinde

1. DER AUFTRAG CHRISTI

Der auferstandene Herr will, daß die frohe Botschaft zu allen Zeiten und an allen Orten weitergegeben wird. Darum verheißt er seinen Jüngern:

„Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein bis an das Ende der Erde“ (Apostelgeschichte 1, 8).

Die Gemeinde Jesu Christi schuldet allen Menschen das Zeugnis des Glaubens: Christus hat durch seinen Weg ans Kreuz die Welt mit Gott versöhnt; er hat den Tod durch seine Auferstehung überwunden; er wird die Schöpfung durch seine Wiederkunft vollenden. Jeder Christ hat den Auftrag, diese Botschaft weiterzugeben als ein Zeuge, der sich um ein gehorsames Leben in der Nachfolge Christi bemüht. Zu diesem Zeugnis gehört auch die Bereitschaft, um Christi willen zu leiden.

Gott braucht Botschafter an Christi Statt, die in Wort und Wandel bezeugen: „Lasset euch versöhnen mit Gott“ (2. Korinther 5, 20). Zur stetigen Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Dienste und Ämter der Kirche in ihrer verschiedenen Weise.

2. DAS AMT DER KIRCHE

Der Apostel Paulus spricht:

„Wer den Namen des Herrn anrufen wird, soll gerettet werden. — Wie sollen sie aber den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie aber an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Wie sollen sie aber predigen, wenn sie nicht gesandt werden? — So kommt der Glaube aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Christi“ (Römer 10, 13—15. 17).

„Damit wir solchen Glauben erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt und das Evangelium und

die Sakramente gegeben. Durch diese Mittel gibt er den Heiligen Geist, welcher den Glauben, wo und wann er will, in denen wirkt, die das Evangelium hören.“⁵¹⁾

Es soll nur öffentlich predigen und die Sakramente spenden, wer nach der Ordnung der Kirche dazu berufen ist⁵²⁾. Seit den Tagen der Apostel beruft die Kirche unter Gebet und Handauflegung (1. Timotheus 4, 14) zu solchem Dienst. In unserer Kirche wird der Auftrag zur öffentlichen Predigt und zur Austeilung der Sakramente in der Ordination erteilt. Mit ihr übernimmt der Ordinierte für sein ganzes Leben die Verpflichtung, das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein zu predigen⁵³⁾.

Zu den Voraussetzungen für die Übernahme des öffentlichen Predigtamtes gehören natürliche und geistliche Gaben, eine gründliche theologische Ausbildung, das vom Gebet getragene Forschen in der Heiligen Schrift und die Bereitschaft zur Nachfolge.

In besonderen Fällen, etwa in der Gefahr des Todes, und in Notzeiten kann jeder Christ die Dienste des Pfarrers leisten. Die Gemeindeglieder, die diese Dienste übernehmen oder übertragen bekommen, sind wie der Pfarrer an die Ordnungen der Kirche gebunden.

Neben dem öffentlichen Predigtamt gibt es andere Ämter und Dienste, deren Träger zum Dienst in der Kirche berufen und eingesegnet sind. Allen Gemeindegliedern können Aufgaben des Amtes der Kirche anvertraut werden (Prädikanten, Lektoren, Gemeindeglieder, Jugendleiter, Kindergottesdiensthelfer usw.). Alle Dienste in der Gemeinde haben, so verschieden die Aufgaben auch sind, nur das eine Ziel: Daß das Wort Gottes Glauben wirkt, Liebe weckt und die Gemeinde baut.

Wo immer im Auftrag Christi der Dienst der Verkündigung geschieht, gilt die Verheißung Christi:

„Wer euch hört, der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat“ (Lukas 10, 16).

3. PFARRER UND GEMEINDE

Weil Christus das Amt gestiftet hat, ist der ordinierte Pfarrer ihm, dem Herrn der Kirche, für die Ausübung seines Dienstes in der Gemeinde verantwortlich. Bei seiner Einführung (Installation) wird er an eine bestimmte Gemeinde gewiesen mit den Worten:

„Ich weise dich an sie und sie an dich und mahne dich ernstlich, daß du ihr in wahrhaftiger Furcht Gottes, ohne alles Ärgernis, mit Fleiß und Treue vorstehen wollest, wie das einem getreuen Hirten der Herde Christi gebührt und wie du vor dem Richterstuhl unseres Herrn Jesu Christi an jenem Tage deshalb zur Antwort stehen und seines Urteils gewärtig sein mußt.“⁵⁴⁾

Der Pfarrer hat die Aufgabe, das Evangelium in Predigt und Sakramentsverwaltung, Unterweisung und Seelsorge zu verkündigen⁵⁴⁾. Dadurch will der Heilige Geist die Gemeinde bauen, ihren Glauben stärken und sie für ihren vielfältigen Dienst in der Welt zurüsten. Pfarrer und Gemeinde haben miteinander dafür zu sorgen, daß die Auslegung

⁵¹⁾ Augsburgerische Konfession, Art. 5, Gesangbuch Seite 707

⁵²⁾ Augsburgerische Konfession, Art. 14, Gesangbuch Seite 710

⁵³⁾ Agende IV

⁵⁴⁾ Augsburgerische Konfession, Art. 7, Gesangbuch Seite 708

⁵⁰⁾ Gesangbuch Nr. 88, Strophe 9 oder eine andere geeignete Liedstrophe

der Heiligen Schrift recht geschieht, dem Verständnis und den jeweiligen Verhältnissen der Gemeinde entspricht und niemand durch falsche Lehre und Irrglauben verführt wird (Kolusser 2, 8). Predigbesprechung und Bibelarbeit können dabei hilfreich sein.

In der Seelsorge soll der Pfarrer der ganzen Gemeinde dienen und das einzelne Gemeindeglied in seiner bestimmten Lage mit dem Wort Gottes stärken und mahnen. Die Gemeindeglieder sollen dem Pfarrer mit Rat und Hinweis helfen und einander auch selbst seelsorgerlich beistehen. Pfarrer und Gemeindeglieder müssen sich vor allem um die Kranken und Sterbenden, die Trauernden und Angefochtenen, die Verzweifelnden und Irrenden, aber auch um die Lauen und Abgefallenen kümmern und für sie beten.

In Predigt und Sakramentsverwaltung, Unterweisung und Seelsorge übt der Pfarrer sein Hirtenamt nach dem Vorbild Jesu Christi aus und leitet so die Gemeinde. Dabei muß er sich darum bemühen, daß die Gaben, die der Gemeinde und ihren Gliedern gegeben sind, erkannt, gefördert und zum Aufbau der Gemeinde eingesetzt werden, damit sie willig und fähig wird, ihren diakonischen und missionarischen Auftrag zu erfüllen.

In seinem Leben und Dienst soll sich der Pfarrer als ein Diener Jesu Christi erweisen. Er darf keine andere Autorität an die Stelle des Wortes Gottes setzen und sich nicht selber über das Wort Gottes erheben. So ist weder der Pfarrer Herr der Gemeinde, noch die Gemeinde Herr des Pfarrers. Beide sind zum gehorsamen Dienst für den Herrn aneinander gewiesen. Sie sollen füreinander beten, einander ermuntern und ermahnen; sie sollen sich in Liebe und Achtung begegnen, damit die Gemeinde nicht müde wird und der Pfarrer seinen Dienst mit Freuden und nicht mit Seufzen tut (Hebräer 13, 17).

Pfarrer und Gemeinde haben die Aufgabe, miteinander die Einheit der Gemeinde durch geistliche Zucht und Ordnung zu erhalten, Eigenwillen und Ehrgeiz abzuwehren und nach Kräften alles zu vermeiden, was das Evangelium unglaubwürdig macht.

Für die Erfüllung des Auftrages, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat, sind alle Glieder der Gemeinde mitverantwortlich. Unter Leitung von Pfarrer und Kirchenvorstand sorgt die Kirchengemeinde⁵⁵⁾ für die Gestaltung des Gemeindelebens. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Bei der Leitung des Kirchenvorstandes wirken Pfarrer und der vom Kirchenvorstand gewählte Vertrauensmann zusammen. Pfarrer und Kirchenvorsteher stehen in Verantwortung füreinander im Dienst an der Gemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig.

4. DIE LEITUNG DER KIRCHE

Die Kirche als Leib Christi tritt in den einzelnen Gemeinden ebenso in Erscheinung wie in der Gesamtkirche. Wie jede einzelne Gemeinde, so braucht auch die Landeskirche eine Leitung, die dafür sorgt, daß alle Gemeinden und kirchlichen Werke einmütig und in guter Ordnung beieinander bleiben und die gleichen Grundlagen für Lehre und Leben behalten. Die Gemeinden aber sollen bereit sein, unter dieser geistlichen Leitung gemeinsam zu handeln.

Die Hauptsorge der Leitung der Kirche gilt der schrift- und bekenntnisgemäßen Verkündigung, der

⁵⁵⁾ Verfassung und Aufgaben der Kirchengemeinde sind in der Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1964 im einzelnen festgelegt.

Sammlung der Gemeinde und ihrer Sendung zu einem Zeugnis für die Welt, das neues Leben erweckt.

Dazu ordnet sie die regelmäßige Visitation in allen Gemeinden.

Es ist Aufgabe der Leitung der Kirche, die in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Gaben und Kräfte für die ganze Kirche fruchtbar zu machen. Sie trägt vor allem Verantwortung für die Ausbildung, Fortbildung, Berufung und Amtsführung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter. Die Leitung der Kirche sendet sie in den Dienst, nimmt sie in ihre Fürsorge und ist auf eine sachgerechte Verteilung der Mittel bedacht. Dadurch kommt es zu einem Ausgleich der Menschen und Mittel, ohne den das Leben mancher Gemeinden verkümmern müßte.

Wie in der Einzelgemeinde, so müssen auch in der Landeskirche Leitung und Recht, Verwaltung und Aufsicht dem geistlichen Aufbau der Gemeinden dienen⁵⁶⁾.

Abschnitt X

Die Kirche in der Welt

1. GEMEINDE ALS VOLK GOTTES

Wo im Auftrag des Herrn das Evangelium verkündigt, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird, da ist Kirche, da sammelt der Herr seine Gemeinde. Von ihr sagt das Neue Testament:

„Ihr seid das Volk des Eigentums, daß ihr verkündigen sollt die Wohltaten des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht“ (1. Petrus 2, 9).

Christus sammelt sein Volk nicht dazu, daß es unter sich bleibt. Er will die Rettung der Welt. Die Kirche ist zwar auf ihrem Weg durch die Zeiten verstrickt in die Not, das Elend und die Sünde der Welt. Dennoch lebt sie in der Welt, um durch ihr Reden, Dienen und Leiden den Menschen aller Völker zu bezeugen, daß Jesus Christus uns richten, retten und vollenden wird.

2. GEMEINDE ALS LEIB CHRISTI

„Lasset uns wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist“ (Epheser 4, 15—16).

Die Kirche ist der Leib Christi. Christus ist ihr Haupt. In ihm hat der Leib seine Einheit. Durch ihn wird er lebendig erhalten. Von ihm her hat jedes Glied seine besondere Aufgabe am Ganzen (Römer 12, 4—6).

Jesus Christus hat der Kirche sein Evangelium anvertraut. Trotz aller ihrer Mängel finden wir deshalb in ihr das Heil: Auf Erden begegnet uns der Herr Christus in seiner Gemeinde, und wen er beruft, den gliedert er in seine Gemeinde ein.

3. GABEN UND DIENSTE IN DER GEMEINDE

„Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat“ (1. Petrus 4, 10).

Keinen läßt der Herr ohne Gabe und Aufgabe. Deshalb soll sich jeder Christ auf seine Gaben besinnen, sie sich zeigen lassen und sie im täglichen Leben, in Ehe und Familie, Beruf und Öffentlichkeit, Gemeinde und Kirche gebrauchen. Einer hat die Gabe, mit dem

⁵⁶⁾ Oberste Organe der Evang.-Luth. Kirche in Bayern sind die Landessynode, der Landessynodalausschuß, der Landesbischof und der Landeskirchenrat. Über die Verfassung der Landeskirche und die Organe ihrer Leitung gibt die auf Seite 138 abgedruckte Übersicht Auskunft.

Wort Gottes zu trösten und zu mahnen; ein anderer, in Not erfinderisch zu sein; ein Dritter, in Fragen des öffentlichen Lebens zu raten.

Gott gibt dann und wann auch außergewöhnliche Gaben, etwa die der Krankenheilung. Er schenkt seiner Gemeinde immer neue Gaben und Erkenntnisse und will, daß sie dem Bau und der Einheit der Gemeinde dienen.

Über allem, was Christen tun, steht das Wort:

„Alles, was ihr tut, das tut von Herzen als dem Herrn und nicht den Menschen“ (Kolosser 3, 23).

4. LEBEN IN DER MISSIONIERENDEN UND DIENENDEN GEMEINDE

Gott gibt nicht jedem alle Gaben und Aufgaben. Deshalb sind wir als Glieder der Gemeinde aufeinander angewiesen. Erst durch das Zusammenwirken der Gaben kann die Gemeinde den Auftrag Gottes erfüllen⁵⁷). Dazu gehört eine geistliche Vorbereitung. Nur eine Gemeinde, die hört und betet, kann gehorchen und dienen. Im Gottesdienst empfängt die Gemeinde immer neu Hinweis auf ihre Aufgaben und Kraft für ihren Dienst. In Gemeindebibelstunden, Hausbibelkreisen und anderen Gruppen sammeln sich Glieder der Gemeinde um die Heilige Schrift. In Arbeitsgemeinschaften werden bestimmte Aufgaben besprochen und in Angriff genommen. Gesellige Zusammenkünfte (z. B. Gemeinde- und Nachbarschaftsabende) helfen den Gemeindegliedern, sich kennenzulernen und neu Hinzukommenden, heimisch zu werden.

Es muß uns beunruhigen, daß viele, die getauft und konfirmiert sind, keine Verbindung zum Leben der Gemeinde haben. Wir müssen sie besuchen, sie ansprechen und immer neue Wege finden, damit das Evangelium möglichst viele erreicht. Darum ruft uns Christus auf zum Gebet:

„Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende“ (Matthäus 9, 38).

Jedem Gemeindeglied ist der Dienst in der missionierenden Gemeinde nach dem Maß seiner Kräfte und Fähigkeiten aufgetragen: Bei gelegentlichen Diensten (Gespräche, Besuche, Hilfeleistungen), in der ehrenamtlichen Mitarbeit (z. B. Kindergottesdienst, Kranken- und Altenpflege, Leitung von Gemeindegruppen), im Unterricht in den Schulen, in kirchlichen Berufen (z. B. Diakon und Diakonisse, Kantor und Kirchner, Katechet und Jugendleiter, Gemeindehelferin und Kindergärtnerin), im Wirtschafts- und Verwaltungsdienst der Kirche und ihrer Werke. Auch wer krank und schwach ist, kann durch seine Geduld, Hoffnung und Fürbitte ein Zeuge Christi sein.

5. CHRISTEN IM ALLTAG

„Ihr seid das Salz der Erde, ihr seid das Licht der Welt“ (Matthäus 5, 13—14).

Wir Christen leben in einer Welt, die weithin nicht mit dem lebendigen Gott rechnet. Gerade in dieser Welt müssen wir den Heilswillen Gottes bezeugen. Kein Lebensbereich ist davon ausgenommen.

⁵⁷) Dies gilt auch im Blick auf die materiellen Gaben. Die Kirchengemeindeordnung sagt dazu in § 3 (2): „An der Verantwortung für die Erfüllung dieses Auftrages haben alle Glieder der Gemeinde teil. Darum arbeiten sie nach ihren Gaben mit und bringen die erforderlichen Mittel auf.“ Und in § 81 (1): „Die Kirchengemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages von ihren Gliedern nach kirchlichem Recht einen Kirchenbeitrag zu erheben.“

Christen gebrauchen dankbar die irdischen Güter, die Gott ihnen anvertraut hat. Die Umwelt beurteilt uns Christen auch danach, wie wir mit Geld und Besitz umgehen und ob wir Zeit und Kraft auch für andere übrig haben. Die Kritik mahnt uns, zu prüfen, wo wir anderen den Glauben an Christus erschweren.

Christen haben ihren Glauben auch im Beruf zu bewähren. Sie dürfen nicht rücksichtslos gegen andere nur den eigenen Erfolg und Vorteil suchen. Für die Schwachen müssen sie jederzeit eintreten. Rückschläge können sie im Glauben überwinden. Ein Christ kann auch genötigt sein, eine Tätigkeit aufzugeben, wenn er erkennt, daß sie im Widerspruch zu den Geboten Gottes steht.

Auch in der Freizeit leben wir unter Gott. Er schenkt sie uns zur Erholung, zur Besinnung und zur Freude. Christen sollten einander helfen, ihre Freizeit recht zu gebrauchen. Die Fülle der Angebote und Möglichkeiten erfordert eine kritische Auswahl.

Auch für kulturelle, soziale und politische Aufgaben sollen sich Christen zur Verfügung stellen und bereit sein, nach ihren Kräften und Gaben Verantwortung in der Öffentlichkeit zu übernehmen. Kirche und Gemeinde werden den Trägern öffentlicher Verantwortung in Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Recht, Erziehung und anderen Bereichen mit Rat und Tat zur Seite stehen und für sie beten.

Christen haben die Aufgabe, Gottesfurcht und Liebe als Grundlagen des täglichen Lebens zu verkündigen und selbst zu üben. Sie haben die Freiheit, was ihnen begegnet, kritisch zu prüfen und Unrecht beim Namen zu nennen. Sie werden nicht in allem Neuen einen Fortschritt sehen, aber auch nicht ängstlich am Alten hängen. Sie sorgen besonders dafür, daß auf allen Lebensgebieten die Kräfte der Selbsterstörung aufgedeckt werden und der Bedrohung des Menschen entgegengewirkt wird.

Dem Christen werden, wie allen Menschen, Leiden auferlegt. Besondere Belastungen, wie Unverständnis, Spott und Haß, werden ihm daraus erwachsen, daß er Christus bezeugt und ihm nachfolgt. Er ist aber auch im Leiden in der Liebe Christi geborgen und weiß: Was es in dieser Welt an Leiden gibt, steht in keinem Vergleich zu der Herrlichkeit, mit der Gott uns beschenken will (Römer 8, 18). Auch durch die Geduld, die aus dieser Verheißung kommt, bezeugt der Christ seinen Herrn.

6. ALLGEMEINKIRCHLICHE AUFGABEN

Viele Aufgaben übersteigen Kraft und Möglichkeiten der einzelnen Gemeinde. Deshalb muß sie mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, um ihre Verantwortung für Mission, Evangelisation und Diakonie besser wahrnehmen zu können.

Allgemeinkirchliche Werke, die solchen Aufgaben dienen, sind unter anderen: Das Diakonische Werk, die Missionsgesellschaften, das Amt für Gemeindedienst, das Jugend-, Männer- und Frauenwerk der Kirche, der Dienst des Sozialpfarrers, Einrichtungen unserer Kirche für Erwachsenenbildung, wie die Evangelische Akademie und die Volkshochschulen.

Die allgemeinkirchlichen Werke wirken mit den Gemeinden und für die Gemeinden und sind darauf angewiesen, aus den Gemeinden immer wieder neue Anregungen, Mitarbeiter und Arbeitsmittel zu erhalten. Sie fassen Kräfte aus den Gemeinden zusammen, rüsten Mitarbeiter zu und senden sie entsprechend den jeweiligen Erfordernissen in ihre Arbeit.

7. GEMEINDE UND ÖKUMENE

Jesus Christus bittet für seine Jünger in der Welt:

„Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, den du mir gegeben hast, daß sie eins seien gleichwie wir. — Heilige sie in der Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit. — Ich bitte aber nicht allein für sie, sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden, auf daß sie alle eins seien, gleichwie du, Vater, in mir, und ich in dir; daß auch sie in uns eins seien, damit die Welt glaube, du habest mich gesandt“ (Johannes 17, 11—12, 20—21).

In diesem Gebet bittet der Herr den Vater, daß er seiner Gemeinde auf Erden Einheit schenke. Darum bemüht sich die Christenheit um Einheit in seinem Namen. Spaltungen in der Christenheit erschweren ihr Zeugnis gegenüber der Welt. Darum dürfen wir uns mit der Zerrissenheit des Leibes Christi nicht abfinden.

In Christus ist die Einheit gegeben. Sie muß nicht die Gestalt einer einheitlichen Organisation haben. Die Einheit, die Christus für seine Gemeinde erbittet, ist die Einheit unter dem Wort der Wahrheit, an das wir glauben und nach dem wir leben sollen. Die getrennten Kirchen können darum nur in dem Maß einander näherkommen, wie sie Christus im Hören auf sein Wort näherkommen.

Nach den vielen Trennungen, die in der Geschichte der Kirche zu schmerzlicher und oft schuldhafter Entfremdung geführt haben und alle Kirchen zur Buße mahnen, wurde gerade in den letzten Jahrzehnten der Ruf zur Einmütigkeit von vielen Kirchengemeinschaften aufgenommen. In der ökumenischen Bewegung sind sich getrennte Kirchen wieder näher gekommen. Dankbar, nüchtern und aufmerksam sollte die Christenheit auf diesem Weg weitergehen.

Der Heilige Geist, der durch das Evangelium die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet und heiligt, drängt uns dazu, einander zu achten, aufeinander zu hören, miteinander zu reden und die Erkenntnis der Wahrheit, die uns gegeben ist, anderen in Liebe weiterzugeben. Das gilt auch für unseren persönlichen Umgang mit Christen anderer Konfessionen.

Unser ganzes Bemühen um die Einheit muß damit beginnen, daß die Gemeinde das Gebet des Herrn aufnimmt:

„Heilige sie in der Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit.“

Abschnitt XI

Die Gliedschaft in der Kirche

1. WER GEHÖRT ZUR KIRCHE?

Die Heilige Schrift bezeugt:

„Jesus Christus hat sich selber für uns gegeben, auf daß er uns erlöste von aller Ungerechtigkeit und reinigte sich selbst ein Volk zum Eigentum“ (Titus 2, 14).

Zur Kirche als dem Volk Gottes gehört jeder, der durch die Heilige Taufe ihr Glied geworden ist. Da die Taufe auf den Befehl Jesu Christi geschieht, kann sie von Menschen nicht ungeschehen gemacht werden. Dadurch unterscheidet sich die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi von der Zugehörigkeit zu anderen menschlichen Gemeinschaften und Organisationen. Weder Alter noch Geschlecht, weder Rasse noch Herkunft können sie einschränken oder beeinträchtigen.

„Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Unfreie oder Freie“ (1. Korinther 12, 13).

2. DIE GLIEDSCHAFT IN EINER BESTIMMTEN KIRCHE⁵⁸⁾

Die Heilige Taufe, durch die wir zum Volk Gottes gehören, wird immer in der Gemeinschaft einer bestimmten Kirche gespendet und empfangen. Auch am Leben der „einen heiligen christlichen Kirche“ haben wir nur Anteil, wenn wir in und mit einer bestimmten Kirche und Gemeinde leben.

Wir sind in der evangelisch-lutherischen Kirche getauft und gehören als ihre Glieder zu der „Versammlung der Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente dem Evangelium gemäß dargereicht werden.“⁵⁹⁾ Innerhalb dieser Kirche gehören wir zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. In ihr werden wir zur Bibel hingeführt und im Bekenntnis des Glaubens unterwiesen; in ihren Gottesdiensten sind wir zu Hause, beten und singen wir. Darum gilt ihr unsere Liebe, darum schulden wir ihr Dankbarkeit und Treue.

Als Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit ihren Gemeinden, Ämtern und Diensten sind wir der größeren kirchlichen Gemeinschaft der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ (VELKD) angeschlossen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gehört dem Bund der aus der Reformation hervorgegangenen evangelischen Kirchen in Deutschland („Evangelische Kirche in Deutschland“ = EKD) an. Darüber hinaus ist sie an den weltweiten kirchlichen Zusammenschlüssen des „Lutherischen Weltbundes“ und des „Ökumenischen Rates der Kirchen“ beteiligt.

3. DIE AUFNAHME UNGETAUFTER

Will ein Ungetaufter in die evangelisch-lutherische Kirche aufgenommen werden, so muß er sich taufen lassen. Dies setzt eine gründliche Unterweisung im christlichen Glauben und im Bekenntnis unserer Kirche voraus. Zur Vorbereitung ist es notwendig, daß der Taufbewerber sich mit dem Gottesdienst vertraut macht und sich in der Gemeinde einlebt. Andere Gemeindeglieder sollten ihm dabei helfen.

Bei der Taufe spricht der Taufbewerber das Glaubensbekenntnis. Er wird gefragt nach dem Glauben an den Dreieinigigen Gott, nach dem Willen zur Nachfolge Jesu und nach seiner Bereitschaft, sich taufen zu lassen. Auf sein Ja hin empfängt er die Taufe.

4. DIE AUFNAHME GETAUFTER

Christen, die in einer evangelischen Kirche getauft sind, in Bayern zuziehen und hier einen neuen Wohnsitz begründen, sind damit Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, solange sie sich nicht einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen.

Will ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, in die evangelisch-lutherische Kirche aufgenommen werden, so wendet er sich in der Regel an den Pfarrer, in dessen Gemeinde er wohnt und legt ihm seine Beweggründe dar. Der Pfarrer unterweist ihn in der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche und bespricht dabei besonders die Lehren, in denen sich die evangelisch-lutherische Kirche von der Kirche unterscheidet, aus der der Aufzunehmende kommt. Er bereitet ihn zum Heiligen Abendmahl vor

⁵⁸⁾ Zum folgenden ist das Kirchengesetz über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 28. Oktober 1965 (KABl. S. 179 f) zu vergleichen.

⁵⁹⁾ Augsburgische Konfession, Art. 7, Gesangbuch Seite 708

und hilft ihm, sich in der Gemeinde einzuleben. Die Fragen und Antworten vor seiner Aufnahme lauten:

Pfarrer: „Vor dieser Gemeinde (vor diesen Zeugen) frage ich dich, lieber Bruder (liebe Schwester): Bekenntst du dich zur reinen Lehre des Evangeliums von Jesus Christus und willst du in die Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Kirche aufgenommen werden, so antworte: Ja, durch Gottes Gnade.“

Der Übertretende: Ja, durch Gottes Gnade.“⁶⁰⁾

Er ist damit in die Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen und zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

5. KANN MAN AUS DER KIRCHE AUSTRETEN?

„Sehet darauf, daß nicht jemand Gottes Gnade versäume“ (Hebräer 12, 15).

Was Gott in der Heiligen Taufe an uns getan hat, können wir nicht aufheben. Deshalb können wir aus der Kirche Jesu Christi nicht so austreten, wie man sonst aus einer menschlichen Organisation austreten kann. Wer sich aber nach den staatlichen Bestimmungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern lossagt, ohne sich einer anderen christlichen Kirche anzuschließen, begibt sich in die Gefahr, mit der äußeren Kirchengliedschaft auch die Verbindung mit Christus und das ewige Heil zu verlieren. Er entfernt sich vom Leben unter Gottes Wort, vom Trost des Sakramentes und von der Kraft der Vergebung. Vor dieser folgenreichen Entscheidung sollte er unbedingt das Gespräch mit einem Pfarrer oder einem anderen Gemeindeglied suchen. Die Gemeinde aber muß sich um solche Getaufte, die die Gemeinschaft der Kirche verlassen wollen, kümmern und für sie beten.

Wer sich von der Kirche losgesagt hat, kann nicht mehr am Heiligen Abendmahl teilnehmen. Er kann nicht Pate sein, nicht kirchlich getraut werden und kein kirchliches Begräbnis erhalten. Ebenso erlöschen das kirchliche Wahlrecht und alle übrigen kirchlichen Rechte. Als Getaufter bleibt er aber unter dem Ruf des Wortes Gottes. Darum steht ihm die Teilnahme am Predigtgottesdienst und an Gemeindeveranstaltungen jederzeit offen. Die Gemeinde soll sich soviel als möglich um die annehmen, die sich von ihr losgesagt haben.

6. TRENNUNG VON DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE

Wer sich von der evangelisch-lutherischen Kirche trennen will, um sich einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft anzuschließen, muß sich fragen, ob er durch seine Entscheidung nicht von der reinen Lehre des Evangeliums abfällt. Dies gilt auch von denen, die sich einer Sekte zuwenden, ohne an einen förmlichen Kirchnaustritt nach dem staatlichen Gesetz zu denken. Ohne den Rat eines erfahrenen Christen, der ihm zeigen kann, was jemand mit dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis aufgibt, sollte niemand eine endgültige Entscheidung fällen.

Auch die Gemeinschaft der Ökumene, die „den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennt“⁶¹⁾, lebt davon, daß der einzelne Christ dem Bekenntnis seiner Kirche die Treue hält. Die evangelisch-lutherische Kirche verkündigt mit besonderem Nachdruck, daß unser Heil allein auf Jesus Christus

gegründet ist, und daß der Sünder allein aus Gnaden gerechtfertigt wird⁶²⁾. Sie muß deshalb mit allem Ernst vor dem Eintritt in eine Kirche oder Gemeinschaft warnen, die das Erlösungswerk Jesu Christi verdunkelt und sich dadurch von der Mitte der Heiligen Schrift entfernt.

7. DIE WIEDERAUFNAHME

Wer sich von der evangelisch-lutherischen Kirche losgesagt hat und diesen Schritt bereut, kann wieder aufgenommen werden. Die Gemeinde freut sich über jeden, der wieder zu ihr zurückfindet. Er wendet sich in der Regel an den Pfarrer der Gemeinde seines Wohnsitzes und legt ihm seine Beweggründe dar. Eine längere Wartezeit soll ihm Gelegenheit geben, durch Unterweisung und Gespräch zu einer klaren Entscheidung zu kommen und mit dem Leben der Gemeinde wieder vertraut zu werden. Die Wiederaufnahme geschieht in der Hoffnung, die die Gemeinde allen ihren Gliedern gegenüber hat: Daß der Heilige Geist sie zu lebendigen Gliedern der Kirche macht.

Vor der Wiederaufnahme ist der Kirchenvorstand zu hören.

Bei der Aufnahmehandlung spricht der Pfarrer zur Gemeinde oder zu deren anwesenden Vertretern:

„Es ist hier gegenwärtig N. N., der (die) sich von der Kirche losgesagt hatte, aber diesen Schritt vor Gott bereut und, nachdem er in der Beichte Gottes Vergebung empfangen hat, heute in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen werden soll. Damit solches geschehe zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen wollen wir Gottes Wort hören und für diesen unsern Bruder Fürbitte tun.“⁶³⁾

Nach Lesung und Gebet spricht der Pfarrer:

„Lieber Bruder (Liebe Schwester) N. N. Im Vertrauen auf die Gnade Gottes und den Beistand seines Geistes nehme ich dich wieder an zur Gemeinschaft am Evangelium, an den heiligen Sakramenten und an allem, was durch Gottes Wort der Kirche anvertraut und den Gläubigen zugesprochen ist. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“⁶³⁾

Ein Erwachsener, der vor dem Kirchnaustritt noch nicht konfirmiert war, wird nach vorausgegangener Unterweisung zum Heiligen Abendmahl zugelassen und hat damit an allen kirchlichen Rechten und Pflichten teil. Bei der Wiederaufnahme von Kindern unter 12 Jahren genügt die Erklärung der Erziehungsberechtigten; diese Kinder nehmen am kirchlichen Unterricht teil.

Abschnitt XII

Von der brüderlichen Zucht in der Gemeinde

1. WARUM IST BRÜDERLICHE ZUCHT NOTWENDIG?

„Sehet zu, liebe Brüder, daß nicht jemand unter euch ein arges, ungläubiges Herz habe, daß da abfalle von dem lebendigen Gott, sondern ermahnet euch selbst alle Tage, solange es ‚heute‘ heißt, daß nicht jemand unter euch verstockt werde durch den Betrug der Sünde“ (Hebräer 3, 12—13).

Die Kirche Jesu Christi ist ständig von Verführung, Abfall und Lauheit bedroht. Darum braucht sie als das wandernde Volk Gottes für ihren Weg durch die Welt

⁶⁰⁾ Agende III

⁶¹⁾ Basisformel des Ökumenischen Rats der Kirchen (Neu Delhi 1961)

⁶²⁾ Augsburgische Konfession, Art. 4, Gesangbuch Seite 707

⁶³⁾ Agende III

die Gebote und Verheißungen Gottes sowie bewahrende Ordnungen. Wer dagegen heimlich oder öffentlich verstößt, gefährdet sich selbst und die Gemeinschaft der Christen. Solche Verstöße sind nie unsere Privatsache, sondern ziehen Kreise und machen das Zeugnis der Gemeinde unglaubwürdig.

Sünde und Unordnung in unserer Mitte müssen uns beunruhigen. Haben wir uns der Gefährdeten wirklich in Liebe angenommen? Hat unsere christliche Hoffnung anziehend auf sie gewirkt? Hat sie unser Glaubenszeugnis in der Versuchung gestärkt und bewahrt? Wenn wir uns so fragen, nehmen wir die Schuld des einzelnen als gemeinsame Bürde auf uns und tragen sie mit. Dabei müssen wir einander helfen, die Auswirkungen der Sünde auch auf andere abzuwehren.

Unbereinigte Schuld kann für immer von Gott trennen. Manchmal liegt sie wie ein Bann auf einer ganzen Gemeinde. Darum müssen wir einander rechtzeitig mahnen und warnen, wenn wir nicht selbst schuldig werden wollen (vgl. Hesekiel 3, 17—19; 1. Timotheus 5, 20—22, 24, 25). Wird solche brüderliche Warnung aus Gleichgültigkeit unterlassen, so wird auch das Evangelium unglaubwürdig und der Dienst der Gemeinde in der Welt gelähmt. Eine Gemeinde ohne Zucht und Ordnung wird von vielen Menschen zum Vorwand für ein Leben ohne Gott und seine Gebote genommen.

2. WOHER NIMMT DIE GEMEINDE DIE VOLLMACHT ZU BRÜDERLICHER ZUCHT?

„Alle Schrift, von Gott eingegeben, ist nütze zur Lehre, zur Aufdeckung der Schuld, zur Besserung, zur Erziehung in der Gerechtigkeit“ (2. Timotheus 3, 16).

Das Bemühen der Gemeinde um brüderliche Zucht ist im Gebot Gottes und im Evangelium begründet. In den Geboten ergeht Gottes unbestechliches Urteil. In Jesus Christus ist die Gnade Gottes erschienen, die zu rechtbringen, heilen und zur Vollendung führen will. Weil Gott will, daß allen Menschen geholfen werde, sind wir Christen beauftragt, einander zuzurechtzuhalten, damit alle gerettet werden.

Gott gibt die Vollmacht zu brüderlicher Zucht nur Menschen, die sich selber ihre Sünden vergeben lassen und es lernen, ihr Leben unter die Zucht des Wortes Gottes zu stellen. Wer sich selbst von Gott in Zucht nehmen läßt, maßt sich kein Urteil über andere an, sondern richtet nur die rettende Botschaft aus. Die Ordnungen der Kirche, nach denen brüderliche Zucht geübt wird, haben deshalb nichts mit Strafordnungen zu tun. Der wahre und einzige Richter ist Gott, der auch das Verborgene sieht. Er hat uns nicht beauftragt, Sünden aufzuspüren, aber er erlaubt uns auch nicht, offenkundige, die Gemeinde gefährdende Sünden zu übersehen. Deshalb kann es notwendig werden, schmerzliche Entscheidungen zu treffen. Sie sollen den Gefährdeten auf seinem gefährlichen Weg warnen und ihm zur Umkehr helfen.

„Liebe Brüder, wenn ein Mensch etwa von einem Fehltritt übereilt würde, so helfet ihm wieder zu recht mit sanftmütigem Geist, ihr, die ihr geistlich seid; und siehe auf dich selbst, daß du nicht auch versucht werdest“ (Galater 6, 1).

3. AN WEM WIRD BRÜDERLICHE ZUCHT GEÜBT?

„Welchem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und welchem viel anbefohlen ist, von dem wird man viel fordern“ (Lukas 12, 48).

Brüderliche Zucht in der Gemeinde ist ein Handeln unter Christen. Sie muß bei denen beginnen, die den Ernst der Gebote Gottes und das Gewicht der Sünde

erkannt haben. Deshalb müssen vor allem diejenigen brüderliche Zucht hinnehmen, die in der Gemeinde ein Amt haben und mitarbeiten, aber auch alle, die sich zum Wort Gottes und zur Gemeinde halten.

Bei der Frage, wann und wie brüderliche Zucht zu üben ist, sind die Eigenart der Gemeinde und die Verhältnisse der Zeit mit zu bedenken. Außerdem muß beachtet werden, daß Gott jedem einzelnen das Maß des Glaubens zugeteilt hat: „Da hat denn einer den anderen zu ehren, nicht sein Maß dem Bruder anzumessen, nicht alles zu tadeln, zu besprechen, zu verwerfen, was der andere tut“ (Wilhelm Löhe).

Brüderliche Zucht ist besonders dann geboten, wenn Wort oder Tat eines Gemeindegliedes die Gemeinde gefährden und verführen, so daß das Evangelium verfälscht und der Herr der Kirche verleugnet wird. Anlaß zu brüderlicher Zucht kann auch dann gegeben sein, wenn der Dienst der Kirche begehrt, z. B. Konfirmation⁶⁴), Trauung⁶⁵), oder verschmäht wird, z. B. Taufe⁶⁶), oder wenn ein Amt in der Gemeinde übernommen werden soll, z. B. Kirchenvorsteher⁶⁷), Pate⁶⁸).

4. WODURCH KANN ORDNUNG UND ZUCHT IN DER GEMEINDE GEWAHRT WERDEN?

Die kirchlichen Ordnungen dienen dazu, die Gemeinde auf ihrem Weg durch die Welt zu bewahren. Auch wenn sie sich im einzelnen verändern, so haben sie doch ihre Geltung dadurch, daß sie an den Geboten des Herrn und an den Weisungen seiner Apostel ausgerichtet sind. Schon gute kirchliche Sitte hilft dazu, nach Gottes Willen sein Wort in Verkündigung und Unterricht zu hören, sich in der Nächstenliebe zu üben, den Sonntag zu heiligen, das Kirchenjahr mitzufeiern und den Alltag christlich zu gestalten.

Wer die kirchlichen Ordnungen verachtet, gerät in die Gefahr, sich von Wort und Sakrament zu entfernen und die Verbindung mit der Gemeinde zu verlieren. Darum muß er gemahnt und zurückgerufen werden. Wer z. B. dem Konfirmandenunterricht fernbleibt, kann von der Konfirmation zurückgestellt werden⁶⁹).

Sünden, deren Auswirkungen andere Christen in Versuchung führen und die Gemeinde unter die Macht des Verderbers bringen, machen brüderliche Zucht in besonderer Weise notwendig. Dies gilt namentlich für die Verbreitung christusfeindlicher Weltanschauungen und Irrlehren, für die Verführung zu Aberglauben und Zauberei, aber auch für jede andere offenkundige, ärgerniserregende Sünde. Wenn Mahnung und Warnung nichts mehr fruchten, kann der Seelsorger um seines Auftrags willen genötigt sein, einem Gemeindeglied den Anspruch der Vergebung⁷⁰) und die Zulassung zum Abendmahl⁷¹) zu versagen, bis das Ärgernis beseitigt ist.

5. WIE SOLL BRÜDERLICHE ZUCHT GEÜBT WERDEN?

„Sündigt dein Bruder, so gehe hin und halte es ihm vor zwischen dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er dich nicht, so nimm noch einen oder zwei zu dir, auf daß jegliche Sache stehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Hört er die nicht, so sage es der Gemeinde.“

⁶⁴) Siehe Abschnitt II Unterabschnitt 3

⁶⁵) Siehe Abschnitt VII Unterabschnitt 6—8

⁶⁶) Siehe Abschnitt I Unterabschnitt 10

⁶⁷) Siehe Abschnitt VII Unterabschnitt 6

⁶⁸) Siehe Abschnitt I Unterabschnitt 6

⁶⁹) Siehe Abschnitt II Unterabschnitt 3

⁷⁰) Siehe Abschnitt V Unterabschnitt 2

⁷¹) Siehe Abschnitt VI Unterabschnitt 6 und 1. Korinther 5, 1—13

Hört er die Gemeinde nicht, so sei er dir wie ein Heide und Zöllner ⁷²⁾“ (Matthäus 18, 15—17).

An dieser Weisung muß die Gemeinde ihr seelsorgerliches Handeln immer neu ausrichten. Ihre Glieder sollen deshalb bereit sein, aufeinander zu hören, einander zu mahnen und zu warnen.

Zu diesem Dienst können Gemeindeglieder gerufen sein, die durch geistliche, verwandtschaftliche oder sonstige Beziehungen miteinander verbunden sind: Eltern und Kinder, Paten und Patenkinder, Geschwister, Freunde, Mitkonfirmanden („Beichtkameraden“), Nachbarn und Arbeitskollegen.

Läßt sich ein Gemeindeglied durch brüderliche Mahnung und Warnung eines einzelnen nicht zurechthelfen, so sollten andere Glieder der Gemeinde die seelsorgerliche Bemühung verstärkt fortsetzen. Pfarrer und Mitarbeiter in Kirchenvorstand und Gemeinde haben dabei besondere Verantwortung. Sie müssen alle Beteiligten unparteiisch anhören und ohne Ansehen der Person handeln.

Dem, der sich jedoch solchen Bemühungen verschließt, muß gezeigt werden, daß er eine Grenze überschreitet und sich von der Gemeinde trennt. Durch Maßnahmen brüderlicher Zucht werden dafür Zeichen aufgerichtet. Sie sollen das Gemeindeglied wieder zum Evangelium und zur vollen Gliedschaft in der Gemeinde zurückführen.

Brüderliche Zucht kann dem einzelnen und der ganzen Gemeinde nur dann zum Segen werden, wenn sie in Liebe geübt wird. Die Gemeinde stellt sich schützend vor jeden Bruder und jede Schwester, die der Zucht des Wortes Gottes nicht ausweichen und wehrt üble Nachrede und pharisäische Urteile ab.

Die Gemeinde freut sich über jeden, der umkehrt, Vergebung empfängt und mit ihr aufs neue den Weg des Gehorsams geht (Lukas 15).

⁷²⁾ d. h. wie einer, der außerhalb der Gemeinde steht.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde.

Vom 18. Mai 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 150)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Das folgende Gesetz regelt, wie die brüderliche Zucht in der Gemeinde auch rechtlich geordnet geschehen soll. Richtschnur für seine Auslegung und Anwendung ist das Verständnis von der brüderlichen Zucht, wie es in der Ordnung des kirchlichen Lebens, besonders in Abschnitt XII, dargestellt ist. Bei der rechtlichen Handhabung der Zucht in der Gemeinde ist daher vor allem darauf zu achten, daß die Ordnung des kirchlichen Lebens eine geistliche Ordnung ist und seelsorgerlich gehandhabt werden muß. Alles Handeln nach diesem Gesetz muß stets dem Gesichtspunkt untergeordnet sein, daß das betroffene Gemeindeglied aus Unordnung und Verirrung zurückgeholt und wiedergewonnen werden kann und die Gemeinde vor Schaden bewahrt wird.

I. Abschnitt

Brüderliche Zucht in der Gemeinde

§ 1

Anlaß für die Handhabung brüderlicher Zucht

(1) Anlaß zur Handhabung brüderlicher Zucht ist gegeben, wenn Gemeindeglieder die kirchliche Ordnung

verachten, durch Wort oder Tat sich selbst, andere Christen und die Gemeinde gefährden oder verführen.

(2) Ein solcher Anlaß ist insbesondere gegeben, wenn

Eltern die Taufe eines Kindes unterlassen (Ordnung des kirchlichen Lebens — OKL — Abschnitt I Unterabschnitt 5 Abs. 3),

Eltern ein Kind von der kirchlichen Unterweisung fernhalten oder die Konfirmation des Kindes nicht begreifen (OKL, Abschnitt I Unterabschnitt 10 Abs. 2),

Gemeindeglieder sich beim Eingehen einer konfessionell gemischten Ehe verpflichten wollen, ihre Kinder in einer anderen Konfession erziehen zu lassen (OKL Abschnitt VII Unterabschnitt 6 Abs. 4),

Gemeindeglieder sich zu Sekten und Weltanschauungsgemeinschaften halten, die zum Evangelium und zur Kirche im Gegensatz stehen (OKL Abschnitt XI Unterabschnitt 6 Abs. 1),

Gemeindeglieder ihr Eheversprechen brechen (OKL Abschnitt VII Unterabschnitt 7, 8),

Gemeindeglieder an Handlungen teilhaben, die in bewußtem Gegensatz zu kirchlichen Amtshandlungen stehen (z. B. Ehwelhe — OKL Abschnitt VII Unterabschnitt 3 Abs. 7),

Gemeindeglieder Gottes Wort verächtlich machen (z. B. OKL Abschnitt I Unterabschnitt 10 Abs. 2, Abschnitt VII Unterabschnitt 3 Abs. 7 und Abschnitt VIII Unterabschnitt 6),

Gemeindeglieder durch offenkundige Sünde Ärgernis erregen (OKL Abschnitt XII Unterabschnitt 4 Abs. 3 — Abschnitt VIII Unterabschnitt 6 Abs. 6).

§ 2

Seelsorgerliche Ermahnung

Maßnahmen brüderlicher Zucht (§§ 3—8) setzen grundsätzlich voraus, daß das betroffene Gemeindeglied vorher wiederholt und ernstlich seelsorgerlich ermahnt worden ist und diese seelsorgerlichen Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind (OKL Abschnitt XII Unterabschnitt 5).

§ 3

Entzug kirchlicher Rechte

(1) Beharrt ein Gemeindeglied trotz Ermahnung (§ 2) bei seinem Verhalten, so können ihm einzelne oder alle nachfolgend genannten kirchlichen Rechte für bestimmte Zeit, höchstens für die Dauer von 6 Jahren, entzogen werden:

- die Befähigung zum Patenamnt,
- das aktive kirchliche Wahlrecht,
- das passive kirchliche Wahlrecht.

(2) Der Entzug dieser kirchlichen Rechte kann vor der festgesetzten Zeit aufgehoben werden, wenn das Gemeindeglied die Unrichtigkeit seines Verhaltens eingesehen hat und zu erwarten ist, daß es seine kirchlichen Pflichten wieder erfüllt.

(3) Der Entzug der Rechte (Absatz 1) kann erneut ausgesprochen werden, wenn die Gründe fortbestehen und das Gemeindeglied keine Einsicht zeigt.

§ 4

Zurückstellung von der Konfirmation

Unter den Voraussetzungen der Ordnung des kirchlichen Lebens kann ein Kind von der Konfirmation zurückgestellt werden (OKL Abschnitt II Unterabschnitt 3 Abs. 7).

§ 5

Kirchliche Trauung

(1) Unter den Voraussetzungen der Ordnung des kirchlichen Lebens — Abschnitt VII Unterabschnitt 3 Abs. 7 — ist die kirchliche Trauung zu versagen.

(2) Die kirchliche Trauung von Gemeindegliedern mit Angehörigen einer nichtchristlichen Religion, mit Konfessionslosen oder mit Sektenangehörigen kann in der Regel nicht gewährt werden. Liegen besondere Gründe vor, kann auf Antrag die Trauung genehmigt werden (OKL Abschnitt VII Unterabschnitt 6 Abs. 3).

(3) Die Trauung mit Christen eines anderen Bekenntnisses kann in der Regel nur gewährt werden, wenn sich die Eheschließenden geeinigt haben, daß sie ihre Kinder in der evangelisch-lutherischen Kirche taufen lassen und im evangelisch-lutherischen Bekenntnis erziehen. Von dieser Einigung kann bei der Eheschließung mit Konfessionsverwandten abgesehen werden (OKL Abschnitt VII Unterabschnitt 6 Abs. 2).

(4) Die kirchliche Trauung kann Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden. Liegen besondere Gründe vor, kann auf Antrag die Trauung genehmigt werden (OKL Abschnitt VII Unterabschnitt 8).

(5) Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Ehe im Wege der Nichtigkeitsklage oder der Aufhebungs-klage getrennt wurde.

§ 6

Versagung des kirchlichen Begräbnisses

Unter den Voraussetzungen der Ordnung des kirchlichen Lebens — Abschnitt VIII Unterabschnitt 6 — ist das kirchliche Begräbnis zu versagen.

§ 7

Zurückstellung von der Heiligen Taufe

Unter den Voraussetzungen der Ordnung des kirchlichen Lebens — Abschnitt I Unterabschnitt 10 — ist ein Kind von der Heiligen Taufe zurückzustellen.

§ 8

Unterbrechung der Abendmahlsgemeinschaft

Unter den Voraussetzungen der Ordnung des kirchlichen Lebens — Abschnitt VI Unterabschnitt 7 — ist die Abendmahlsgemeinschaft mit einem Gemeindeglied zu unterbrechen.

§ 9

Aufhebung von Maßnahmen brüderlicher Zucht

Ist der Anlaß beseitigt, so sind die Maßnahmen brüderlicher Zucht nach §§ 4, 5, 7 und 8 unverzüglich aufzuheben.

II. Abschnitt

Verfahren

§ 10

Zuständigkeit

(1) Der Entzug kirchlicher Rechte (§ 3) erfolgt durch Beschluß des Kirchenvorstandes. Das Gemeindeglied ist vorher vom Kirchenvorstand zu hören.

(2) Über die Zurückstellung von der Konfirmation (§ 4) entscheidet der Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Erziehungsberechtigten sind vorher zu hören.

(3) Die Entscheidung über die Versagung oder die Gewährung der kirchlichen Trauung (§ 5) trifft der Pfarrer vorbehaltlich der Bestimmung des § 11. Er soll in schwierigen Fällen den Kirchenvorstand hören.

(4) Über die Versagung des kirchlichen Begräbnisses (§ 6) entscheidet der Pfarrer. Er soll Kirchenvorsteher, nach Möglichkeit den Vertrauensmann, vorher dazu hören.

(5) Über die Zurückstellung von der Heiligen Taufe (§ 7) entscheidet der Pfarrer. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

(6) Über die Unterbrechung der Abendmahlsgemeinschaft (§ 8) entscheidet der Pfarrer, wo möglich und erforderlich nach Anhören des Kirchenvorstandes.

§ 11

Genehmigung des Landeskirchenrates

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 5 bedarf die Entscheidung des Pfarrers (§ 10 Abs. 3), die kirchliche Trauung zu gewähren, der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Das gleiche gilt in den Fällen des § 5 Abs. 4, wenn

- a) ein Geschiedener nach dem gerichtlichen Scheidungsurteil rechtskräftig für schuldig oder mitschuldig erklärt wurde oder
- b) das Scheidungsurteil keinen Schuldausspruch enthält oder
- c) ein Geschiedener schuldlos geschieden ist, aber Tatsachen vorliegen, aus denen auf eine erhebliche Mitschuld zu schließen ist.

§ 12

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidungen nach § 10 sind den Betroffenen im seelsorgerlichen Gespräch zu eröffnen. Ist ein solches Gespräch ausnahmsweise nicht möglich, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der die wesentlichen Gründe enthält.

§ 13

Überprüfung der Entscheidung

(1) Die Betroffenen können nach der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 12) die Überprüfung verlangen. Die Überprüfung ist vom Betroffenen selbst zu beantragen.

(2) Halten Pfarrer und Kirchenvorstand an ihrer Entscheidung fest, so ist dem Betroffenen eine schriftliche Begründung zu geben.

(3) Zuständig zur Überprüfung der Entscheidung ist

- a) bei Entscheidungen des Kirchenvorstandes (§ 3, § 10 Abs. 1) der Bezirkssynodalausschuß,
- b) bei Entscheidungen des Pfarrers in den Fällen des § 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 bis 8 der Dekan,
- c) bei Entscheidungen des Pfarrers in den Fällen des § 5 Abs. 2 bis 5 der Landeskirchenrat.

(4) Die Entscheidung der überprüfenden Stelle ist unter Angabe der wesentlichen Gründe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Dekans über die Versagung des kirchlichen Begräbnisses ist endgültig.

§ 14

Weitere Überprüfung der Entscheidung

(1) Die Betroffenen können — abgesehen von den Fällen des § 13 Abs. 4 Satz 2 — die weitere Überprüfung der nach § 13 getroffenen Entscheidungen verlangen. Der Antrag auf weitere Überprüfung ist schriftlich bei der überprüfenden Stelle (§ 13 Abs. 3) einzureichen.

(2) Zuständig zur weiteren Überprüfung der Entscheidung ist

- a) bei Entscheidungen des Bezirkssynodalausschusses der Landeskirchenrat,
- b) bei Entscheidungen des Dekans der Kreisdekan.

(3) Bei Entscheidungen des Landeskirchenrates (§ 11, § 13 Abs. 3 Buchst. c) kann verlangt werden, daß der Landeskirchenrat seine Entscheidung selbst nochmals überprüft.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 ergehen schriftlich und sind endgültig.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Exponierte Vikare

Die in diesem Gesetz für Pfarrer getroffenen Bestimmungen gelten auch für exponierte Vikare.

§ 16

Durchführungsvorordnungen
und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

München, den 18. Mai 1966

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Bekanntmachung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
über Konditionaltaufen.

Vom 1. Juli 1966

(Nachdruck aus KABl. S. A 42)

Besprechungen zwischen dem Bischöflichen Ordinariat Bautzen und dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in der letzten Zeit haben zu dem Ergebnis geführt, daß das Bischöfliche Ordinariat seine Geistlichen angewiesen hat, jeden einzelnen Fall einer Konditionaltaufe vor der beabsichtigten Durchführung dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu bringen. Das Bischöfliche Ordinariat übernimmt die Aufgabe, sich dann unmittelbar mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Verbindung zu setzen, um auftretende Schwierigkeiten eindeu-

tig zu klären. In den Besprechungen wurde deutlich, daß grundsätzlich die von evangelischen Geistlichen vollzogenen Taufen nicht dem Zweifel des rite-Vollzuges seitens der römisch-katholischen Kirche unterliegen.

Im kirchlichen Amtsblatt Meissen des Bischöflichen Ordinariats Bautzen vom 1. August 1966 Nr. 63 auf Seite 30 ist demzufolge die nachstehende Anordnung erschienen:

Konditionaltaufen

In der letzten Zeit haben zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens und dem Bischöflichen Ordinariat Bautzen Besprechungen über die Taufe sub conditione stattgefunden. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

1. Die Taufen, die entsprechend der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens früher und jetzt geltenden Agende gespendet wurden, sind als gültig anzusehen.

2. Bei der Prüfung jener Fälle, die bisher zur Spendung der Taufe sub conditione Anlaß gaben, wird das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt helfen, Klarheit für die Gültigkeit der von evangelischen Amtsträgern gespendeten Taufe zu erlangen. Die Herren Seelsorger wollen daher alle von ihnen selbst nicht zu klärenden Fragen dieser Art an uns schicken. Wir werden sie an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt weiterreichen.

3. Mit Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens vom 1. Juli 1966, Akt. Z. 20110/274 (Amtsblatt 1966 S. A 42 unter II Nr. 21) wurden alle diesem unterstellten Amtsträger erneut darauf hingewiesen,

„... daß bei Vollzug von Taufen sorgfältig darauf zu achten ist, daß die Taufen (einschließlich der Erwachsenentaufen) unter Anwendung der trinitarischen Taufformel und durch Begießen zu vollziehen sind, damit jeder Zweifel in bezug auf die rechtmäßig vollzogene Taufe von vornherein ausgeschlossen bleibt...“

Dies entspricht der Ordnung, wie sie in der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, herausgegeben von den Kirchenleitungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Evangelische Hauptbibelgesellschaft Altenburg 1965, III. Band S. 17 ff. festgelegt ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang unsere geistlichen Amtsträger erneut darauf hin, daß bei Vollzug von Taufen sorgfältig darauf zu achten ist, daß die Taufen (einschließlich der Erwachsenentaufen) unter Anwendung der trinitarischen Taufformel und durch Begießen zu vollziehen sind, damit jeder Zweifel in bezug auf die rechtmäßig vollzogene Taufe von vornherein ausgeschlossen bleibt. Dies entspricht unserer kirchlichen Ordnung, wie sie in der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, herausgegeben von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Evangelische Hauptbibelgesellschaft, Altenburg 1965, III. Band S. 17 ff. festgelegt ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

D. Noth

Dr. Johannes

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Ev. luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare in der Fassung vom 3. April 1962.

Vom 20. Juni 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 136)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 21 des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrvikare in der Fassung vom 3. April 1962 (Kirchl. Amtsblatt S. 42) erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Die Pfarrvikare erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit nicht in Absatz 2 und 3 etwas anderes

bestimmt ist, hierbei finden die für Hilfspfarrer getroffenen Bestimmungen auf die Pfarrvikare im Hilfsdienst entsprechende Anwendung.

(2) Das Grundgehalt wird nach der Besoldungsgruppe A 12, das Grundgehalt eines festangestellten Pfarrvikars von der 9. Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 13 des Niedersächsischen Landesbesoldungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung berechnet. Beim Übergang von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 wird das Besoldungsdienstalter nicht verändert.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 9 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes hinauszuschieben ist, wird bei einem Pfarrvikar, der die vorgesehene regelmäßige Ausbildung durchlaufen hat, die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestausbildungszeit abgesetzt, soweit sie vier Jahre übersteigt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 20. Juni 1966.

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

Bestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Nebentätigkeit von Pfarrern, Pastorinnen und Pfarrvikaren.

Vom 4. August 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 137)

In Ausführung von § 50 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Kirchl. Amtsbl. 1965 S. 143) und von Artikel 1 § 13 des Kirchengesetzes zur

Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes (Ergänzungsgesetz) vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) mit den Änderungen vom 20. Juni 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 93) wird folgendes bestimmt:

1. Nebentätigkeit ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung (z. B. Religionsunterricht an Schulen, nebenamtliche Militärseelsorge).
2. Tätigkeiten, für die nach der Rechtsverordnung über die Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter vom 10. Dezember 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 293) Entschädigungen, sowie Tätigkeiten, für die nach Anordnung des Landeskirchenamtes Lehr- oder Prüfungsentschädigungen gewährt werden, gelten nicht als Nebentätigkeit im Sinne dieser Anordnung.
3. Die Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 50 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes bedarf nach Artikel 1 § 13 des Ergänzungsgesetzes grundsätzlich der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
4. Für die Erteilung von Religionsunterricht bleibt hinsichtlich des Zustimmungsverfahrens die „Ordnung für die Erteilung des Religionsunterrichtes durch Geistliche und andere kirchliche Amtsträger an öffentlichen Schulen“ vom 5. Juni 1963 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) in Kraft.
5. Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder Geldeswert, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.
6. Als Vergütung im Sinne der Ziffer 5 gelten nicht
 - a) der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie den jeweils geltenden Sätzen nach den Reisekostenvorschriften für Pfarrer bzw. Superintendenten entsprechen oder diese nur unwesentlich, höchstens jedoch um 10 %, übersteigen;
 - b) der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.
7. Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfange als Vergütung anzusehen, Tage- und Übernachtungsgelder, soweit sie die Beträge nach Ziffer 6 a übersteigen.
8. Vergütungen für Nebentätigkeiten nach § 50 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes sind insoweit an die Landeskirchenkasse abzuführen, als sie im Kalenderjahr insgesamt 2400,— DM (Bruttobetrag) übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt einen höheren Betrag belassen.
9. Der Pfarrer hat nach Ablauf des Kalenderjahres dem Landeskirchenamt eine Abrechnung über die ihm zugeflossenen Vergütungen nach § 50 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes vorzulegen, wenn diese Vergütungen 2400,— DM im Kalenderjahr übersteigen.
10. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Hilfspfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare entsprechend anzuwenden.
11. Bestimmungen, die dieser Anordnung widersprechen, werden aufgehoben.
12. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

Ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker.

Vom 16. April 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 40)

§ 1

Absolventen einer Kirchenmusikschule, die die kirchenmusikalische A-Prüfung oder B-Prüfung abgelegt haben, können sich um eine entsprechende Kirchenmusikerstelle beim Oberkirchenrat bewerben.

§ 2

Nach Absprache mit dem Kirchgemeinderat wird ein geeigneter Bewerber einer Kirchgemeinde zur Ableistung einer einjährigen Probezeit zugewiesen.

§ 3

Nach diesem Probejahr wird nach Zustimmung des Kirchgemeinderats und des Landessuperintendenten die endgültige Berufung und Anstellung erfolgen. Die Anstellung kann auch in einer anderen Gemeinde geschehen, wenn für die Anstellung in der bisherigen Gemeinde Schwierigkeiten bestehen.

§ 4

Die Dienstbezeichnung „Kantor“ wird mit der endgültigen Anstellung zuerkannt. Ebenfalls wird von diesem Zeitpunkt an von einer Einschränkung der Vergütung, die in dem Probejahr stattfindet, abgesehen.

§ 5

Der § 4 der vom Oberkirchenrat am 14. April 1956 erlassenen Ordnung über die Dienstbezeichnung der Kir-

chenmusiker wird hiermit aufgehoben — Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 8, Seite 39 f.

Schwerin, den 16. April 1966

Der Oberkirchenrat

H. Timm

1. Änderung der Ausführungsbestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Juli 1958 zu dem Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern.

Vom 22. März 1966

(Nachdruck aus KABL. S. 23)

In Abschnitt VII der Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1958 zu dem Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 7/1958 — erhält der Satz 3 folgende Fassung:

Bis zu ihrer Ordination erhalten sie 90 Prozent des Grundgehaltes und des Wohnungsgeldzuschusses der Stufe 7 dieser Besoldungsgruppe, nach ihrer Ordination die vollen Sätze der Stufe 7.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Schwerin, den 22. März 1966

Der Oberkirchenrat

Dr. Müller

Am 10. Oktober 1966 ist der Präsident der Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

D. Reimer Mager

im Alter von 60 Jahren heimggerufen worden.

D. Reimer Mager wurde am 22. Juli 1906 in Köln geboren. Nach Erlernung des Weberhandwerks schloß er sich frühzeitig der Gewerkschaftsbewegung an und wurde im Jahre 1931 Landesgeschäftsführer des Gesamtverbandes Christlicher Gewerkschaften in Sachsen. In der Zeit des Kirchenkampfes gehörte er an führender Stelle der Bekennenden Kirche an. Mehrfach war er in Haft. Nach 1945 wurde er in die sächsische Kirchenleitung und zum Präsidenten der sächsischen Landessynode berufen. Er gehörte dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und mehreren anderen gesamtkirchlichen Körperschaften an. In besonderer Weise förderte er die Arbeit des Kirchentages. Die Theologische Fakultät der Universität Hamburg ehrte Reimer Mager im Jahre 1961 mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde.

D. Reimer Mager war ein Mann von ungewöhnlicher Klarheit des Urteils und Festigkeit der Haltung. Er entsprach in idealer Weise dem Leitbild des mündigen Laien in der Kirche. In allen politischen Situationen bewährte er sich als verlässlicher Ratgeber. Sein Heimgang trifft auch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands schwer. Seit 1949 gehörte er ununterbrochen der Generalsynode der Vereinigten Kirche an. Hier wie in der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche, in der er lange Jahre mitarbeitete, wird er schmerzlich vermißt werden.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gedenkt des Heimgegangenen in tiefer Dankbarkeit.

„Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein.“ (1. Mose 12, 2)

Hannover, den 24. Oktober 1966

Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

D. Lilje

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, 3 Hannover, Richard-Wagner-Str. 26, Postfach 1860, Fernruf 62 30 61/62, Fernschreiber, Postscheckkonto Hannover 32 02. Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Johann Frank. Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grünwald, Königsallee 40. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Franz Scherrer, Druckerei, 3 Hannover, Striehlstraße 9, Fernruf 123 47-48.